



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Januar 2015

Nummer 1

## Grußwort

**an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen  
zum Jahreswechsel 2014/2015**

Liebe Mitarbeiterinnen, liebe Mitarbeiter,

ich hoffe, Sie konnten die zurückliegenden Feiertage dazu nutzen, um sich von einem anstrengenden Jahr 2014 zu erholen, um Ihre Akkus aufzuladen oder um einfach mal zu entspannen. Einige von Ihnen mussten gegen Jahresende vielleicht völlig auf freie Tage verzichten, weil Sie wichtige Aufgaben erfüllen, die nicht nur an Werktagen, sondern an 365 Tagen im Jahr, an 24 Stunden pro Tag, bewältigt werden müssen. Ihnen wünsche ich, dass Sie bald ebenfalls in den Genuss kommen, sich von den Strapazen des abgelaufenen Jahres zu erholen, um auch im Jahr 2015 mit ganzer Kraft durchstarten zu können.

Und diese Kraft werden Sie brauchen. Denn wir müssen jetzt und in Zukunft dafür sorgen, die vor uns liegenden Ziele zu erfüllen, den Ansprüchen unserer Bürgerinnen und Bürger so gut es geht gerecht zu werden. Das kann uns nur mit einem starken, einem leistungs- und zukunftsfähigen öffentlichen Dienst gelingen. Sie, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, sind dafür der Schlüssel, Sie bilden das Rückgrat. Deshalb werden wir mit der zweiten Stufe der Dienstrechtsmodernisierung einen Beitrag dazu leisten, Ihre tägliche Arbeit moderner und flexibler zu gestalten.

Bevor ich auf dieses Thema näher eingehe, will ich kurz auf ein Ereignis aus dem letzten Jahr zurückblicken – auch weil ich weiß, dass viele von Ihnen mit der ursprünglichen Entscheidung, die wir als Landesregierung getroffen hatten, so nicht einverstanden waren: Es geht um das Thema Besoldung. Ich bin deshalb umso froher über die Einigung, die wir als Landesregierung mit den Gewerkschaften und Berufsverbänden Mitte des Jahres erzielen konnten. Ich denke, dass die zahlreichen Gespräche das gegenseitige Verständnis füreinander noch einmal deutlich und nachhaltig geschärft haben, dass beide Seiten wissen, aus welchen Gründen die Entscheidungen getroffen wurden. Der ständige Dialog mit den Gewerkschaften und Berufsverbänden ist uns sehr wichtig, auch und gerade bei der Modernisierung des Dienstrechtes, die wir in diesem Jahr angehen wollen.

Die Ziele sind hier bereits ganz klar vorgegeben:

Wir wollen eine noch bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf erreichen. Das ist nicht nur ein Wunsch fast aller Beschäftigten im öffentlichen Dienst – es ist auch ein wichtiges Anliegen dieser Landesregierung, Ihnen eine persönliche Lebensplanung zu ermöglichen, die beiden Bereichen gerecht werden kann. Dazu soll ein modernes, flexibles Dienstrecht einen wichtigen Beitrag leisten.

Wir wollen aber auch anderen Bereichen im Gesetz deutlich mehr Gewicht verleihen. Dazu gehört es zum Beispiel, dem Gerechtigkeitsgedanken folgend, Frauen im öffentlichen Dienst die gleichen Karrierechancen zu bieten wie Männern sowie die herausragende Bedeutung von Personalentwicklung zu unterstreichen.

Ein Thema, das mir ganz besonders am Herzen liegt, ist das Betriebliche Gesundheitsmanagement. Die Beschäftigten, egal ob in der Wirtschaft oder im öffentlichen Dienst, sind keine Buchungsstellen, sie sind auch keine Roboter oder Maschinen, sondern zum Glück immer noch Menschen. Leistung erzeugt man nicht mit Druck, sondern durch Motivation. Dazu gehört es vor allem, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu fördern, sie zu entwickeln. Das heißt auch, sie zu fordern, aber eben nicht, sie zu überfordern.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen die Möglichkeit bekommen, ihr Leistungsvermögen zu erhalten. Wenn dieses Vermögen begrenzt ist – sei es aufgrund von Krankheit, Unzufriedenheit oder Stress – reicht die stärkste Bereitschaft einfach nicht aus. Ich finde, hier kann und muss der öffentliche Dienst insgesamt noch dazulernen. In vielen Behörden entwickelt sich der „Trend BGM“ bereits zu einem festen Bestandteil. Das finde ich großartig. Wir wollen diese Verbreitung nachhaltig unterstützen und fördern und das Betriebliche Gesundheitsmanagement im Gesetz fest verankern.

All das sind moderne Regelungen, die in erster Linie Ihnen, den Beschäftigten im öffentlichen Dienst, zugutekommen sollen. Es sind aber auch notwendige Anpassungen, um den öffentlichen Dienst insgesamt für neue Bewerberinnen und Bewerber attraktiver zu gestalten.

Der öffentliche Dienst genießt in der Bevölkerung ein immer höheres Ansehen – das beweisen aktuelle Studien, und das ist auch gerechtfertigt. Dennoch treten wir gerade mit Blick auf den demografischen Wandel zunehmend in den Wettbewerb mit der freien Wirtschaft, wenn es darum geht, die klügsten Köpfe für uns zu gewinnen.

Ich meine, wir sollten die Vorteile des öffentlichen Dienstes noch stärker als bisher in den Vordergrund stellen: Die Möglichkeit, sich nach persönlichen Fähigkeiten in einem Spezialgebiet zu verwirklichen. Die Chance, bereits früh Verantwortung auf kommunaler oder Landesebene zu übernehmen. Die Gelegenheit, im Team für die Menschen da zu sein, denen sich ein Staat verpflichtet: Den Bürgerinnen und Bürgern.

Sie, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, leisten einen wesentlichen Beitrag dazu, dieses Land zu einem starken, zu einem leistungsfähigen Land zu machen – bundesweit und auch europaweit. Ihre gute Arbeit im zurückliegenden Jahr, Ihre Unterstützung auf allen Ebenen ist die beste Visitenkarte für das Land Nordrhein-Westfalen.

Für diesen Einsatz danke ich Ihnen von Herzen. Ich wünsche Ihnen ein gutes, erfolgreiches Jahr 2015 und hoffe, dass sich Ihre Wünsche erfüllen – sowohl im beruflichen, wie auch im persönlichen Umfeld.

Ihr  
Ralf Jäger MdL  
Minister für Inneres und Kommunales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

– MBl. NRW. 2015 S. 1

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

| Glied.-<br>Nr. | Datum      | Titel                                                                                                                                                                                                                                   | Seite |
|----------------|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|                |            | Grußwort an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen zum Jahreswechsel 2014/2015 . . . . .                                                                                                 | 1     |
| 450            | 16.11.2014 | RdErl. d. Justizministeriums<br>Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .         | 3     |
| 7126           | 16.12.2014 | Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 15.10.2014 . . . . .                                                                                                                                                          | 23    |
| 7129           | 11.12.2014 | RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr<br>Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung . . . . . | 26    |

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

| Datum      | Titel                                                                            | Seite |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------|-------|
|            | <b>Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen</b>                               |       |
| 02.12.2014 | Bek. – Bekanntmachung der Haushaltssatzung . . . . .                             | 35    |
| 02.12.2014 | Bek. – Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 . . . . .             | 35    |
| 02.12.2014 | Bek. – Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen . . . . . | 40    |

**I.**

450

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten  
bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Justizministeriums (4400 – IV. 444)  
v. 26.11.2014

**1****Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen.

**1.2**

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes Nordrhein-Westfalen, über deren Vergabe die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der ihr verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

**2****Gegenstand und Zielsetzung der Förderung****2.1**

Das Projekt dient dem Zweck, Opferbelange durch das Angebot eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug zu stärken.

**2.2**

Gefördert werden insbesondere folgende Maßnahmen:

- Öffentlichkeitsarbeit zur Möglichkeit der Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich (Ziel: Bekanntmachung bei früheren Tatopfern)
- Durchführung von Fällen des Täter-Opfer Ausgleichs
- Dokumentation der Fälle des Täter-Opfer-Ausgleichs
- Beschreibung des Erkenntnisgewinns aus der Projektarbeit
- Vorschläge zur Fortschreibung des landesweiten Konzepts zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung anhand der Auswertung der Ergebnisse des Pilotprojektes

**2.3**

Die den Täter-Opfer-Ausgleich begleitenden Mediatoren verfügen über folgende Qualifikationen:

- Humanwissenschaftlicher (Fach-)Hochschulabschluss, (z.B. Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Psychologie, Pädagogik)
- Absolvierung des einjährigen berufsbegleitenden Lehrgangs „Mediation in Strafsachen“, des Aufbaulehrgangs für bereits ausgebildete Mediatoren oder einer vergleichbaren Mediationsausbildung
- Mehrjährige Berufserfahrung im Arbeitsbereich Täter-Opfer-Ausgleich
- Zusammenarbeit mit der Justiz gemäß der Konzeption

**3****Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Verbände und Organisationen, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören. Zuwendungsempfänger können auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Gebietskörperschaften sein, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung und ihrer Erfahrungen zur Durchführung der Maßnahmen geeignet erscheinen.

Sie müssen den Förderzweck erfüllen, die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und die Bereitschaft zu einer vertrauensvollen und loyalen Zusammenarbeit mit allen Beteiligten bieten.

**4****Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Die Förderung setzt die Vorlage eines mit der Bewilligungsbehörde abgestimmten Konzepts und eines Finanzierungsplans voraus.

**4.2**

Die eingesetzten Fachkräfte haben den Nachweis über die staatliche Anerkennung als Dipl.-Sozialarbeiter/in, Dipl.-Sozialpädagoge/in, Dipl.-Psychologe/in, Dipl.-Pädagoge/in oder über eine vergleichbare, dem Förderzweck dienliche Ausbildung gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

**4.3**

Zuwendungsempfänger haben die Gewähr dafür zu bieten, dass ihre Mitarbeiter/innen die einschlägigen gesetzlichen Regelungen beachten. Dies beinhaltet auch den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten, über die während der Projektarbeit Kenntnis erlangt wird.

**4.4**

Eine Doppelförderung von Zuwendungsempfängern aus mehreren Haushaltsstellen für ein und dasselbe Projekt ist gemäß § 17 Abs. 4 LHO unzulässig.

**5****Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen****5.1**

Zuwendungsart:

Projektförderung

**5.2**

Finanzierungsart:

Anteilsfinanzierung

Die Landesförderung kann bis zu 90 % der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben betragen.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2.500 EURO beträgt. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

**5.3**

Form der Zuwendung:

Personal- und Sachkostenzuschüsse

**5.4**

Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinien sind:

Personalkosten

(einschließlich Arbeitgeberanteile und Beschäftigungsentgelte für nebenberuflich Tätige i.S.v. Obergruppe 42)<sup>1</sup> und

sachliche Verwaltungsausgaben

(Büromaterial, Bücher, Zeitschriften, Gesetzestexte, Entgelte für Post- und Fernmeldeleistungen i.S.v. Gruppierungsnummer 511)<sup>1</sup>,

die für die Durchführung der unter Ziff. 2. näher bezeichneten Projektmaßnahme notwendig sind. Eine Bagatellförderung kommt nicht in Betracht.

**6****Antrags- und Bewilligungsverfahren****6.1**

Beantragung

<sup>1</sup> Gruppierungsnummern der Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan, RdErl. d. Finanzministeriums v. 27.06.2003 – SMBl. NRW. 631

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung sind unter Verwendung der beigefügten Antragsmuster (**Anlagen 1 und 1.1**) und unter Beifügung der Konzeption sowie eines Finanzierungsplans (**Anlage 1.2**) an die Bewilligungsbehörde zu richten.

#### 6.2

##### Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Leiterin oder der Leiter der Justizvollzugsanstalt. Die Zuwendungsbescheide bedürfen meiner Zustimmung und werden nach dem beigefügten Muster (**Anlage 2**) erteilt.

#### 6.3

##### Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendungen richtet sich nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides nach entsprechender Mittelanforderung gemäß **Anlage 2.1**.

#### 6.4

##### Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

#### 7

##### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März des Folgejahres einen Verwendungsnachweis einschließlich eines Tätigkeitsberichts (Controllingangaben) gemäß den **Anlagen 3 bis 3.2** vorzulegen.

#### 8

##### Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2018.

**Anlage 1**

Leiterin/ Leiter  
der Justizvollzugsanstalt

\_\_\_\_\_

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**

Gewährung einer Zuwendung an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei  
Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein - Westfalen

Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_  
(wird von der Bewilligungsbehörde eingetragen)

|                                         |
|-----------------------------------------|
| <b>1. Antragstellerin/Antragsteller</b> |
| <b>1.1 Name/Bezeichnung</b>             |
| <b>1.2 Anschrift (Straße; PLZ; Ort)</b> |

|                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1.3 Auskünfte erteilen</b> (Name, Tel. - Nr., Fax - Nr., E-Mail)                                                                                                                                             |
| <b>1.4 Bankverbindung</b><br><br><b>IBAN:</b> _____<br><br><b>Bezeichnung des Kreditinstitutes:</b> _____<br><br><b>Kontoinhaber/-in /Zahlungsempfänger/-in:</b> _____<br><br><b>Ggf. Buchungsstelle:</b> _____ |
| <b>1.5 Name/Bezeichnung, Sitz des/der mit der Durchführung beauftragten Trägers/<br/>Organisation</b> (falls abweichend von 1.1)                                                                                |
| <b>1.6 Maßnahmeort</b>                                                                                                                                                                                          |

|                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>2. Projekt</b>                                                                  |
| <b>2.1 Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich</b>                            |
| <b>2.2 Zahl der möglichen Klienten/Klientinnen</b>                                 |
| <b>2.3 Durchschnittliche wöchentliche Stundenzahl (Zeitstunden) pro Klient/-in</b> |

|                                                                                |
|--------------------------------------------------------------------------------|
| <b>3. Beantragte Zuwendung</b>                                                 |
| <b>3.1 Personalausgaben</b> (lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/ €) |
| <b>3.2 Sachausgaben</b> (lt. beil. Kostenvoranschlag/ Kostengliederung/ €)     |
| <b>3.3 Beantragte Zuwendung / €</b> (Summe 3.1 - 3.2)                          |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>4. Erklärung des Antragstellers/der Antragstellerin</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>4.1 Der/die Antragsteller/in erklärt, dass</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor</li> <li>- Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird:</li> </ul> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <input type="checkbox"/> ja         <input type="checkbox"/> nein       </div> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Maßnahme am _____ beginnen soll und er/sie mit beigefügter formloser Begründung die Zustimmung eines förderungsunschädlichen vorzeitigen Beginns beantragt:</li> </ul> <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <input type="checkbox"/> ja         <input type="checkbox"/> nein       </div> |
| <b>4.2 Der/die Antragsteller/in erklärt, dass er/sie zum Vorsteuerabzug</b> <div style="display: flex; flex-direction: column; margin-top: 10px;"> <input type="checkbox"/> nicht berechtigt ist         <input type="checkbox"/> berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat.       </div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <b>4.3 Der/die Antragsteller/in erklärt, dass die Angaben in diesem Antrag</b><br>(einschl. Anlagen) vollständig und richtig sind.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

|                                                                                                                                                               |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>5. Anlagen</b><br><br>Liste "Personelle Besetzung" (Anlage 1.1)<br>Finanzierungsplan (Anlage 1.2)<br>Konzeption zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

---

 (Ort, Datum)

---

 (rechtsverbindliche Unterschrift)



## Anlage 1.2

## Finanzierungsplan

Bezeichnung des Projekts: \_\_\_\_\_

Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_

(wird von der Bewilligungsbehörde eingetragen)

| Bezeichnung der Mittel                                 | geplante Finanzierung insgesamt | davon im Haushaltsjahr |           |           |           |
|--------------------------------------------------------|---------------------------------|------------------------|-----------|-----------|-----------|
|                                                        |                                 | 20__<br>€              | 20__<br>€ | 20__<br>€ | 20__<br>€ |
| Gesamtkosten                                           |                                 |                        |           |           |           |
| davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben          |                                 |                        |           |           |           |
| abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung) | ./.                             | ./.                    | ./.       | ./.       | ./.       |
| Zuwendungsfähige Gesamtausgaben                        | =                               | =                      | =         | =         | =         |
| Beantragte Förderung                                   |                                 |                        |           |           |           |

|                                                         |  |  |  |  |  |
|---------------------------------------------------------|--|--|--|--|--|
| bewilligte/beantragte<br>öffentliche Förderung<br>durch |  |  |  |  |  |
| Einnahmen für die<br>Maßnahme                           |  |  |  |  |  |
| Eigenanteil                                             |  |  |  |  |  |
| Private Mittel Dritter                                  |  |  |  |  |  |
| Zuwendungen nach<br>Landesrichtlinien                   |  |  |  |  |  |
| Gesamtfinanzierung                                      |  |  |  |  |  |

**Anlage 2**

(Ort, Datum)

(Bewilligungsbehörde)

(Aktenzeichen)

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

**Zuwendungsbescheid**

(Projektförderung)

Zuwendung an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den  
Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein - Westfalen

Ihr Antrag vom

In der Fassung vom

**Anlage(n):**

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P)
2. Förderrichtlinien
3. Vordruck für die Mittelanforderung (Anlage 2.1 der Förderrichtlinien)
4. Vordrucke (Anlagen 3 bis 3.2 der Förderrichtlinien) für den Verwendungsnachweis  
einschließlich Tätigkeitsbericht (Controllingangaben)

**1. Bewilligung**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen aus Mitteln des Landes Nordrhein - Westfalen

für die Zeit vom            bis  
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von            EURO

in Buchstaben            EURO

zur Durchführung der folgenden Maßnahme

Bezeichnung des Projekts und genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks

Die Zuwendung wird nach Nr. 5.2 der Richtlinien in Form der Anteilfinanzierung bis zur jeweils nachstehenden Höhe

| Leistungsart     | von    v.H.  | zu den<br>zuwendungsfähigen<br>Gesamtkosten in<br>Höhe von | Zuwendungen |
|------------------|--------------|------------------------------------------------------------|-------------|
| Personalausgaben | von    v. H. | €                                                          | €           |
| Sachausgaben     | von    v. H. | €                                                          | €           |

als Zuschuss gewährt.

**2. Besonderheit**

Die Zuwendung darf an

als Maßnahmenträger weitergeleitet werden.

**3. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben<sup>1</sup>**

Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden wie folgt ermittelt:

**4. Bewilligungsrahmen**

von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigung €

Davon 20 €

20 €

20 €

**5. Auszahlung**

Die Zuwendung wird aufgrund der Mittelanforderung nach den AN-Best-P ausgezahlt (Anlage 2.1).

---

<sup>1</sup> Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe eine Darstellung erfordern

## **6. Nebenbestimmungen**

Der Zinssatz für Rückforderungen von Zuwendungen richtet sich nach den Vorschriften des § 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW.

Die beigelegten AN-Best-P und die "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen" sind Bestandteile dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

- 6.1 Die Nr. 1.42 und 7.4 der AN-Best-P finden keine Anwendung.
- 6.2 Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 AN-Best-P ist auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlussprüfer, wie z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der Bewilligung ansonsten zugrundeliegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/ oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.
- 6.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

- 6.4 Vor Personaleinstellungen ist die Bewilligungsbehörde unter Beachtung der Ziffern 2.3, 4.2, 4.4 und 6.1 der "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein - Westfalen" zu beteiligen.
- 6.5 An Vereinsmitglieder dürfen im Rahmen dieser Projektförderung keine Honorare oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
- 6.6 Für die Landeszuwendungen ist ein Sachkonto einzurichten, auf dem sämtliche projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben zu führen sind.
- 6.7 Von Publikationen (Pressemitteilungen etc.) ist der Bewilligungsbehörde zeitnah ein Überstück zur Verfügung zu stellen.
- 6.8 Bei Anforderung von Haushaltsmitteln ist der Zweimonatsbedarf unter Angabe der bisher getätigten sowie der geplanten künftigen Ausgaben darzulegen.
- 6.9 Werkverträge dürfen nur vergeben werden, soweit sie ein konkret festgelegtes Arbeitsergebnis enthalten.
- 6.10 Die Bewilligungsbehörde sowie der Landesrechnungshof sind zur Prüfung beim Zuwendungsempfänger berechtigt.

## **7. Sonstige Hinweise**

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Personal) zu berücksichtigen.

## **8. Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis einschließlich des Tätigkeitsberichts ist unter Verwendung der Anlage 3 bis 3.2 der Förderrichtlinien zu führen.

**9. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht ... [VG mit Anschrift]...erhoben werden.

Statt in Schriftform kann die Klageerhebung auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) erfolgen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer / eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Vermerk des Justizministeriums

Dem vorstehenden Zuwendungsbescheid wird zugestimmt.

Im Auftrag

---

Anstaltsleiter/-in

---

(Datum, Unterschrift)

**Anlage 2.1**  
**Mittelanforderung**

Leiterin / Leiter  
der Justizvollzugsanstalt

\_\_\_\_\_

**Mittelanforderung/ Mitteilung über den Projektstand**

**Zuwendung an freie Träger nach den Richtlinien zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein - Westfalen**

Zuwendungsbescheid vom \_\_\_\_\_  
(Datum des Erstbescheides)

in der Fassung vom \_\_\_\_\_  
(Datum der letzten Änderung)

Geschäftszeichen: \_\_\_\_\_  
(lt. Zuwendungsbescheid)

**1. Mittelanforderung**

zum \_\_\_\_\_ des Jahres 20\_\_

Für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

wird die Überweisung eines Betrages in Höhe von \_\_\_\_\_ €

beantragt.

Bankverbindung:

IBAN: \_\_\_\_\_

Bezeichnung des Kreditinstitutes: \_\_\_\_\_

## 2. Projektstand:

Laut beigefügtem Erhebungsbogen (Anlagen 3.2)

Die Ausgaben- und Finanzierungssituation des Projektes hat sich gegenüber dem Bewilligungsbescheid in der gültigen Fassung verändert:

☐ ja    ☐ nein

Sofern sich die Situation verändert hat, bitte überarbeitete Fassung des Antragvordrucks zu den Nrn. 2, 3 und 4 beifügen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Anlage 3**

Leiterin/ Leiter  
der Justizvollzugsanstalt

---

**Verwendungsnachweis  
(Controllingangaben)**

**Zuwendung an freie Träger für Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Inhaftierten bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein - Westfalen**

**Anlage(n):**

Tätigkeitsbericht (Controllingangaben)

Übersicht über die Beschäftigung von notwendigem Personal (Anlage 1.1 der Förderrichtlinien)

Einzelnachweis (Anlage 3.1 der Förderrichtlinien)

Erhebungsbogen (Anlage 3.2 der Förderrichtlinien)

| <b>Bezeichnung der Maßnahme</b>                                                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <div style="border-bottom: 1px solid black; height: 1.2em; margin-bottom: 5px;"></div>                                 |
| Durch Zuwendungsbescheid(e) des<br><div style="border-bottom: 1px solid black; height: 1.2em; margin-top: 5px;"></div> |
| vom _____ Az.: _____ über _____ €                                                                                      |
| vom _____ Az.: _____ über _____ €                                                                                      |
| vom _____ Az.: _____ über _____ €                                                                                      |
| wurden zur Finanzierung der o. g. Maßnahme insgesamt bewilligt.                                                        |
| Es wurden ausgezahlt:                      insgesamt: _____ €.                                                         |

**1. Tätigkeitsbericht (Controllingangaben)<sup>1</sup>****1. Darstellung der durchgeführten Maßnahme**  
(Ausgangslage, Ausstattung, Stellenprofil, Organisationsstruktur)

1.1 Auswertung des Erhebungsbogens (Anlage 3.2) sowie Interpretation der Daten.

1.2 Darstellung der Zusammenarbeit mit Justizvollzugsanstalten, Gerichten, Staatsanwaltschaften, den sozialen Diensten der Justiz sowie mit sonstigen Einrichtungen, die solche Hilfen anbieten.

**2. Zahlenmäßiger Nachweis/Einnahmen**

| Art<br>Eigenanteil, Zuwendungen<br>Leistungen Dritter | Lt. Zuwendungsbescheid<br>€ | Lt. Abrechnung<br>€ |
|-------------------------------------------------------|-----------------------------|---------------------|
| Einnahmen für die Maßnahme                            | €                           | €                   |
| Eigenanteil                                           | €                           | €                   |
| Private Mittel Dritter                                | €                           | €                   |
| Zuwendungen nach Landesrichtlinien                    | €                           | €                   |
| Gesamtfinanzierung                                    | €                           | €                   |

**3. Zahlenmäßiger Nachweis/Ausgaben**

| Ausgabengliederung                                   | Lt. Zuwendungsbescheid<br>€ | Lt. Abrechnung<br>€ |
|------------------------------------------------------|-----------------------------|---------------------|
| Personalausgaben<br>(Einzelnachweis gem. Anlage 3.1) |                             |                     |
| Sachausgaben<br>(Einzelnachweis gem. Anlage 3.1)     |                             |                     |
| Gesamtausgaben<br>(ggf. Einzelaufstellung beifügen)  |                             |                     |

<sup>1</sup> Bitte auf gesondertem Blatt beifügen.

| <b>4. Zahlenmäßiger Nachweis/Ist - Ergebnis</b> |                        |                |
|-------------------------------------------------|------------------------|----------------|
|                                                 | Lt. Zuwendungsbescheid | Lt. Abrechnung |
| 1. Ausgaben                                     | €                      | €              |
| 2. Einnahmen                                    | €                      | €              |
| 3. Mehrausgaben/<br>Minderausgaben              | €                      | €              |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| <b>5. Bestätigungen</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                |
| Es wird bestätigt, dass                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet worden sind,</li> <li>- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen,</li> <li>- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.</li> </ul> |                |
| _____                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | _____          |
| (Ort, Datum)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | (Unterschrift) |

|                                                                                                                                                      |                |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| <b>Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde</b>                                                                                            |                |
| <b>(Nr. 11.2 VV bzw. Nr. 7 ANBest-P)</b>                                                                                                             |                |
| Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich keine - die aus der Anlage ersichtlichen - Beanstandungen. |                |
| _____                                                                                                                                                | _____          |
| (Ort, Datum)                                                                                                                                         | (Unterschrift) |

– MBl. NRW. 2015 S. 3

7126

## Satzung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder

In Ausführung des Staatsvertrags über die GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder vom 15.12.2011/19.01.2012 hat die Gewährträgerversammlung am 15. Oktober 2014 gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 des Staatsvertrags durch Änderung der Satzung vom 24. Juni 2014 die nachstehende Satzung erlassen:

### § 1

#### Rechtsform, Name und Sitz

Die Länder Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, Berlin, Brandenburg, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, der Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und der Freistaat Thüringen (im Folgenden: Vertragsländer) haben mit Wirkung zum 1. Juli 2012 durch Staatsvertrag (im Folgenden: GKL-Staatsvertrag) eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen

„GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“

– im Folgenden: „Anstalt“ oder „GKL“ –

mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und München errichtet.

### § 2

#### Anstaltszweck, Aufgaben

(1) Aufgabe der Anstalt ist die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes durch Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und ähnlichen Spielangeboten (Glücksspiele).

(2) Die GKL ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig oder nützlich sind.

### § 3

#### Organe

(1) Organe der Anstalt sind

1. die Gewährträgerversammlung
2. der Vorstand.

(2) Mitglieder von Organen dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung

1. ihnen selbst,
2. einem Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung,
3. einem Unternehmen, bei denen sie
  - a) Gesellschafter oder
  - b) Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans sind,
 

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In Bezug auf Vorstandsmitglieder gilt Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b nicht, soweit sie Organfunktionen in Beteiligungsunternehmen der Anstalt ausüben.

### § 4

#### Gewährträgerversammlung

(1) Die Gewährträgerversammlung ist von ihrem Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich und im Übrigen dann einzuberufen, wenn eines der Vertragsländer oder der Vorstand es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(2) Die Einladung zu der Gewährträgerversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen, in denen der Vorstand Gegenstand und Zweck der Be-

schlussvorlage erläutert. Der Vorstand nimmt an der Versammlung teil, soweit diese nichts anderes beschließt.

(3) Die Gewährträgerversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden sowie mindestens 60 vom Hundert der Stimmen und neun Vertragsländer vertreten sind. Vertreten ist ein Vertragsland auch dann, wenn es ein von einem anderen Vertragsland entsandtes Mitglied mit der Stimmabgabe beauftragt hat. Die Beauftragung ist wirksam, wenn sie dem Vorsitzenden in Textform vorliegt.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gewährträgerversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und unverzüglich an die Vertragsländer zu übersenden ist; die Niederschrift ist der Versammlung regelmäßig in ihrer nächstfolgenden Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Vertragsländer in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit dieser Form der Stimmabgabe einverstanden erklären. Über die Einleitung des Abstimmungsverfahrens entscheidet der Vorsitzende; er hat das Abstimmungsergebnis unverzüglich protokollieren zu lassen und den Vertragsländern bekannt zu geben.

(6) Den Vertretern der Länder in der Gewährträgerversammlung und den Mitgliedern der Ausschüsse werden die notwendigen Aufwendungen ersetzt.

(7) Die Gewährträgerversammlung regelt im Übrigen ihre Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung.

### § 5

#### Aufgaben der Gewährträgerversammlung

(1) Aufgabe der Gewährträgerversammlung ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Beratung und Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.

(2) Die Gewährträgerversammlung beschließt jährlich über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes. Durch die Entlastung billigt die Gewährträgerversammlung die Verwaltung der Anstalt durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

(3) Über die in § 4 Absatz 5 GKL-Staatsvertrag und in dieser Satzung anderweitig bestimmten Aufgaben und Gegenstände hinaus bedürfen folgende Rechtshandlungen und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gewährträgerversammlung, bei den Ziff. 6 bis 10 aber nur soweit, wie bestimmte, in der von der Gewährträgerversammlung erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegte Wertgrenzen übertroffen werden:

1. Spiel- und Gewinnpläne, Lotterieberestimmungen sowie Spielbedingungen,
2. Muster der Vertriebsvereinbarungen sowie entsprechende Regelungen für die Tätigkeiten von Dritten, die mit dem Vertrieb beauftragt werden,
3. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
4. die gemeinsame Durchführung von Lotterien mit anderen staatlichen Lotterien,
5. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten,
6. Investitionen, für die die Gewährträgerversammlung im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan einen Zustimmungsvorbehalt geltend gemacht hat,
7. Miet- und Pachtverträge für eine längere Dauer als ein Jahr,
8. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen,
9. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen; Gewährung von Krediten,

10. Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen; Zahlung von Abfindungen sowie Abschluss von Honorarverträgen,
11. Erteilung und Widerruf von Prokuren,
12. Übernahme von Pensionsverpflichtungen,
13. Allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner Richtlinien über Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft sowie Richtlinien über die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen und von Trennungsgeld.

(4) Die Gewährträgerversammlung kann weitere Arten von Geschäften bestimmen, die nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Die Gewährträgerversammlung kann die Kompetenz zur Zustimmung auf Ausschüsse übertragen.

(5) Kann ein Beschluss der Gewährträgerversammlung in Ausnahmefällen nicht rechtzeitig herbeigeführt werden (Notfall), ist der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gewährträgerversammlung zu handeln berechtigt. Der Vorstand hat in diesem Fall die Gewährträgerversammlung unverzüglich unter Angabe der Gründe für sein Handeln in Textform zu unterrichten.

## § 6 Ausschüsse

(1) Die Gewährträgerversammlung bildet einen Geschäftsausschuss, einen Prüfungsausschuss sowie einen Personalausschuss als ständige Ausschüsse. Sie kann weitere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Mitgliederzahl bestimmen. Beschlüsse von Ausschüssen sind für die Organe der Anstalt nicht verbindlich, es sei denn, die Satzung oder der Einsetzungsbeschluss sehen ausdrücklich etwas anderes vor.

(2) Der Geschäftsausschuss berät über:

1. die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand,
2. den Wirtschaftsplan,
3. neue Glücksspielangebote, die bei der Erlaubnisbehörde beantragt werden sollen,
4. Grundsatzfragen der Produktentwicklung, des Vertriebs und der Werbung,
5. die gemeinsame Durchführung von Lotterien mit anderen staatlichen Lotterien,
6. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten

und bereitet die Beschlussfassung der Gewährträgerversammlung hierüber vor.

Der Geschäftsausschuss beschließt verbindlich anstelle der Gewährträgerversammlung über:

1. Spiel- und Gewinnpläne, Lotteriebestimmungen sowie Spielbedingungen,
2. Muster der Vertriebsvereinbarungen sowie entsprechende Regelungen für die Tätigkeiten von Dritten, die mit dem Vertrieb beauftragt werden,
3. Investitionen, für die die Gewährträgerversammlung im Rahmen des Beschlusses über den Wirtschaftsplan einen Zustimmungsvorbehalt geltend gemacht hat,
4. Miet- und Pachtverträge für eine längere Dauer als ein Jahr,
5. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten sowie den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen,
6. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen; Gewährung von Krediten.

Der Geschäftsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Gewährträgerversammlung, dessen Stellvertreter sowie fünf weiteren Mitgliedern.

(3) Der Prüfungsausschuss befasst sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, insbesondere mit der Vorprüfung der Unterlagen zum Jahresabschluss, der Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen sowie der Vorbereitung der Wahl und der Beauftragung des Abschlussprüfers und von Prüfern für außerordentliche Prüfungen. Der Prüfungsausschuss besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung und dessen Stellvertreter sollen dem Prüfungsausschuss nicht angehören.

(4) Der Personalausschuss berät über:

1. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Vorstandes,
2. die Zielvereinbarungen und die Abschlussvergütungen/Tantiemen für die Mitglieder des Vorstandes,
3. die Höhe der Bonuszahlungen an die Mitarbeiter der Anstalt

und bereitet die Beschlussfassung der Gewährträgerversammlung hierüber vor.

Der Personalausschuss beschließt verbindlich anstelle der Gewährträgerversammlung über:

1. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren;
2. den Abschluss oder die Änderung von Anstellungsverträgen, die Zahlung von Abfindungen sowie den Abschluss von Honorarverträgen,
3. die Übernahme von Pensionsverpflichtungen,
4. Allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere die Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen, ferner die Richtlinien über Gratifikationen und andere außerordentliche Zuwendungen an die Belegschaft sowie die Richtlinien über die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen und von Trennungsgeld.

Dem Personalausschuss gehören der Vorsitzende der Gewährträgerversammlung, dessen Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder an.

(5) Die Personen, die neben dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter der Gewährträgerversammlung den Ausschüssen angehören, werden für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Gewährträgerversammlung aus ihrer Mitte gewählt. § 4 Absatz 5 Satz 2 GKL-Staatsvertrag gilt entsprechend. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus der Gewährträgerversammlung aus, so wird dessen Nachfolger aus dem entsendenden Land in der Gewährträgerversammlung bis zu einer Nach- oder Neuwahl Mitglied des betreffenden Ausschusses.

(6) Ausschüsse können eine Geschäftsordnung erhalten. Über die Geschäftsordnung eines Ausschusses beschließt die Gewährträgerversammlung.

(7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen von Ausschüssen mit Ausnahme des Personalausschusses teil, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

(8) Beschlüsse von Ausschüssen können nur zustande kommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses an der Beschlussfassung teilnehmen; § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.

(9) Jedes Ausschussmitglied verfügt über eine Stimme. Ein Beschluss ist gefasst, wenn auf den Beschlussvorschlag eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt, soweit in dieser Satzung oder dem Einsetzungsbeschluss nichts anderes bestimmt ist.

(10) Über die Ausschusssitzungen wird ein Protokoll angefertigt, welches der Gewährträgerversammlung in der Regel innerhalb von einem Monat nach der Sitzung zugeteilt werden soll.

**§ 7****Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens zwei Mitgliedern; dabei wird ein Mitglied zum Vorstandsvorsitzenden bestellt.

(2) Die Vorstandsmitglieder vertreten die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich, vorbehaltlich der Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 2 GKL-StV. Soweit in der Geschäftsordnung und in dem Geschäftsverteilungsplan nichts anderes geregelt ist, ist der Vorstandsvorsitzende zur alleinigen Vertretung der Anstalt berechtigt. Im Falle der Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden wird die Anstalt durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Der Vorstand kann im Rahmen der durch die Gewährträgerversammlung erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand die Vertretung der Anstalt durch Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht anderweitig regeln.

**§ 8****Berichtspflichten und Risikoüberwachung**

(1) Der Vorstand berichtet der Gewährträgerversammlung regelmäßig, mindestens vierteljährlich in Bezug auf die Anstalt und Unternehmen, an denen diese mit Mehrheit beteiligt ist oder die von ihr abhängig sind, über

1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklungen von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist,
2. die Rentabilität der Anstalt,
3. den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Anstalt,
4. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können.

Berichte sind in der Regel in Textform zu erstatten.

(2) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die Anstalt gefährdende Risiken früh erkannt werden.

**§ 9****Vertrieb der Lose**

(1) Sofern Dritte im Sinne von § 8 Absatz 2 GKL-StV, insbesondere staatliche Lottereeinnehmer und Verkaufsstellen, Glücksspiele der Anstalt vertreiben, erfolgt dies im Namen und für Rechnung der Anstalt.

(2) Näheres zum Verhältnis zwischen der Anstalt und den Dritten, zum Verhältnis zwischen den Dritten und den Käufern der Produkte der GKL sowie zu den Pflichten und Rechten der Anstalt und der Dritten wird in Vertriebsvereinbarungen und entsprechenden Regelungen geregelt.

**§ 10****Wirtschaftsführung**

(1) Die GKL ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Bei der Wirtschaftsführung sind die Ziele und Aufgabenstellungen gemäß § 2 Absatz 1 und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) § 58 sowie §§ 81 bis 100 und § 104 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. Dezember 1971, zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl vom 24. Dezember 2013, S. 503), finden Anwendung. Auf Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 entsprechende Anwendung.

(3) Beteiligt sich die GKL nach § 2 Absatz 2 GKL-Staatsvertrag an Unternehmen, gelten die §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 11****Geschäftsjahr und Wirtschaftsplan**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand stellt jedes Jahr für das nachfolgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt ihn rechtzeitig vor Beginn des nachfolgenden Geschäftsjahres der Gewährträgerversammlung zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan gliedert sich in Erfolgs-, Investitions-, Finanz- und Stellenplan.

(3) Nachträgliche Änderungen des Wirtschaftsplans, die zu Erhöhungen von Aufwendungen, Investitionen und Personal führen, bedürfen der Zustimmung der Gewährträgerversammlung. Satz 1 gilt nicht, sofern die Erhöhungen von Aufwendungen und Investitionen einen Betrag von jeweils 250.000 Euro innerhalb eines Geschäftsjahres nicht überschreiten. Betriebsnotwendige Abweichungen in den Aufwendungsansätzen des Erfolgsplans bedürfen der Zustimmung nicht, soweit sie durch höhere Erträge zwangsläufig entstehen; andernfalls bedürfen sie der Zustimmung nur, sofern dadurch der Gesamtbetrag der Aufwendungen überschritten wird. Die Gewährträgerversammlung kann im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.

**§ 12****Jahresabschlussbericht und Lagebericht**

des Geschäftsjahres zu beschließen.

(1) Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht – gegebenenfalls auch einen Konzernabschluss und Konzernlagebericht – nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4100-1), zuletzt geändert am 1. März 2011 (BGBl. I S. 288, 307), für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864, 1870), in der jeweils geltenden Fassung aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

(2) Die Abschlussprüfung hat auch die Geschäftsführung des Vorstandes unter Berücksichtigung der für Beteiligungen der öffentlichen Hand geltenden Prüfungsbestimmungen und der in § 53 HGrG genannten Bereiche zu umfassen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gewährträgerversammlung mit einem Vorschlag des Vorstandes zur Ergebnisverwendung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie gegebenenfalls den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht, unterrichtet die Gewährträgerversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung und bereitet deren Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses vor.

(4) Über die Feststellung des Jahresabschlusses ist spätestens bis zum Ablauf von acht Monaten nach Ende

**§ 13****Rücklage zum Ausgleich von Planspielrisiken**

Zum Ausgleich von Planspielrisiken wird eine Rücklage gebildet; über Zuführungen und Entnahmen entscheidet die Gewährträgerversammlung. Bei einer Auflösung der Rücklage ist der Verteilungsschlüssel gemäß § 18 Absatz 5 des GKL-Staatsvertrags zu Grunde zu legen.

**§ 14****Übergangsvorschrift**

Rückstellungen, die in den Schlussbilanzen der Altanstalten enthalten sind, sind im Fall ihrer Auflösung, soweit sie nicht zur Erfüllung der zu Grunde liegenden Verbindlichkeit verbraucht werden, in Anwendung der in § 9 Abs. 1 des GKL-StV enthaltenen angemessenen Gewinnverwendungsregelung der Ländergruppe als besonderer Gewinnanteil zuzurechnen, deren Altanstalt

die Rückstellung gebildet hatte, soweit die Abweichung zwischen tatsächlichem Aufwand und der Rückstellung 100.000 Euro übersteigt. Soweit trotz vollständiger Auflösung der Rückstellung mehr als 100.000 Euro zur Erfüllung der Verbindlichkeit zu leisten sind, wird dieser Mehraufwand dieser Ländergruppe bei der Gewinnverwendung belastet. Diese Regelungen gelten entsprechend für Verbindlichkeiten der Altanlagen, soweit deren Höhe sich durch nachträgliche, bisher nicht bekannte Umstände ändert.

## § 15

### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Anstalt werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. § 11 Absatz 2 GKL-StV bleibt unberührt.

## § 16

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

Hamburg/München, 15. Oktober 2014

GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder,  
Gewährträgersversammlung

– MBl. NRW. 2015 S. 23

## 7129

### Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung

Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
– V-5 8800.4.11 –  
und des Ministeriums für Bauen, Wohnen,  
Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850  
v. 11.12.2014

### Inhaltsübersicht

- 1 Grundsätzliches
- 2 Anwendungsbereich
- 3 Beurteilungsgrundsätze
- 4 Beurteilung und Messung der Raumaufhellung
  - 4.1 Beurteilung
  - 4.2 Zeit und Ort der Messung
  - 4.3 Anforderungen an das Beleuchtungsstärkemessgerät
- 5 Beurteilung und Messung der Blendung
  - 5.1 Beurteilung
  - 5.2 Vorgehensweise
  - 5.3 Beurteilung mehrerer Blendlichtquellen im Blickfeld
  - 5.4 Anforderungen an die Blendmessungen
  - 5.5 Messungen/Berechnungen
    - 5.5.1 Beurteilung einer Blendlichtquelle
    - 5.5.2 Umgebungsleuchtdichte
    - 5.5.3 Raumwinkel der Blendlichtquelle
    - 5.5.4 Kamera als Messeinrichtung
    - 5.5.5 Leuchtdichtemesskamera als Messeinrichtung
- 6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Störwirkung
- 7 Verwendete Abkürzungen
- 8 Schlussvorschriften/Inkrafttreten ab Veröffentlichung

Anhang Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere – insbesondere auf Vögel und Insekten – und Vorschläge zu deren Minderung

## 1

### Grundsätzliches

Licht gehört gemäß § 3 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 25 S. 1274) zu den Immissionen und gemäß § 3 Absatz 3 BImSchG zu den Emissionen im Sinne des Gesetzes. Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht nicht hervorgerufen werden können und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung getroffen wird.

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 22 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Dieser Erlass dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht. Er enthält Beurteilungsmaßstäbe zur Konkretisierung der Anforderungen aus § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2 und § 22 Absatz 1 BImSchG sowie aus § 3 Absatz 3 und § 13 des Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht.

Eine für Anlagenbetreiber und Überwachungsbehörden gleichermaßen bundesweit rechtsverbindliche Klärung der Frage, wann Lichtimmissionen als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, existiert nicht. Die Bewertung der Erheblichkeit von Belästigungen durch Lichteinwirkungen im Sinne des BImSchG ist daher anhand von Regelwerken sachverständiger Organisationen oder von einzelfallbezogenen Gutachten vorzunehmen. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat am 13. September 2012 „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ beschlossen, nach denen in Einzelfällen die Schwellen zwischen erheblichen und gerade noch nicht erheblichen Belästigungen im Sinne des BImSchG ermittelt werden können. Diese „Hinweise“ bilden die Basis für wesentliche Inhalte dieses Erlasses.

Die im Immissionsschutz auftretenden Lichteinwirkungen bewegen sich im Bereich der Belästigung. Physische Schäden am Auge können ausgeschlossen werden.

## 2

### Anwendungsbereich

Der Erlass ist zur Beurteilung der Wirkung von Lichtimmissionen auf Menschen durch Licht emittierende Anlagen aller Art anzuwenden, soweit es sich dabei um Anlagen oder Bestandteile von Anlagen im Sinne des § 3 Absatz 5 BImSchG handelt. Zu den lichtemittierenden Anlagen zählen künstliche Lichtquellen aller Art wie zum Beispiel Scheinwerfer zur Beleuchtung von Sportstätten, von Verladeplätzen und für Anstrahlungen sowie Lichtreklamen, aber auch hell beleuchtete Flächen wie zum Beispiel angestrahlte Fassaden.

Für Einrichtungen, die keine Anlagen oder Bestandteile von Anlagen im Sinne des § 3 Absatz 5 BImSchG darstellen, ist dieser Erlass als Erkenntnisgrundlage heranzuziehen.

Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnende Signalleuchten gehören nicht zu den Anlagen im Sinne des § 3 Absatz 5 BImSchG.

Der Erlass gilt nicht für Laser, da hierfür eine gesonderte Beurteilung nach den Kriterien des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Durch diesen Erlass werden weit reichende Lichtabstrahlungen (zum Beispiel durch Skybeamer), die zu einer Aufhellung des Nachthimmels führen, nicht erfasst, soweit die Immissionsrichtwerte für die Raumaufhellung und Blendung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Empfehlungen zum Schutz der Tierwelt im Anhang, eingehalten werden.<sup>1</sup>

Für Gefahrenfeuer von Lufthindernissen, insbesondere von Windkraftanlagen ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden (BANz. S. 19937 aus 2004, geändert mit BANz. S. 4471 aus 2007).

Einen Sonderfall stellen die Licht-/Schatteneffekte von Windenergieanlagen dar, für die eine eigenständige Regelung besteht.<sup>2</sup>

### 3

#### Beurteilungsgrundsätze

Schädliche Umwelteinwirkungen liegen dann vor, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt wird. Dieser Erlass gibt Maßstäbe zur Beurteilung der Lästigkeitswirkung an. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder des § 22 Absatz 1 BImSchG tritt in der Regel auf, wenn die unter Nummer 4.1 beziehungsweise Nummer 5.2 angegebenen Immissionsrichtwerte überschritten werden.

Die Erheblichkeit der Belästigung durch Lichtimmissionen hängt aber auch wesentlich von der Nutzung des Gebietes, auf das sie einwirken, sowie dem Zeitpunkt (Tageszeit) oder der Zeitdauer der Einwirkungen ab. Die Beurteilung orientiert sich nicht an einer mehr oder weniger empfindlichen individuellen Person, sondern an der Einstellung eines durchschnittlich empfindlichen Menschen.

Von Bedeutung für die Beurteilung der Lichtimmissionen von Anlagen ist die Schutzbedürftigkeit der Nutzungen in den diesen Anlagen benachbarten Gebieten. Die Art der in Tabelle 1 bezeichneten Gebiete und Einrichtungen ergibt sich aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Liegen aufgrund baulicher Entwicklungen in der Vergangenheit Wohngebiete und lichtemittierende Anlagen eng zusammen, kann eine besondere Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme bestehen. Sofern an belastigten Anlagen alle verhältnismäßigen Emissionsminderungsmaßnahmen durchgeführt sind, kann die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme dazu führen, dass die Bewohner mehr an Lichtimmissionen hinnehmen müssen als die Bewohner von gleichartig genutzten Gebieten, die fernab derartiger Anlagen liegen. Die im Einzelfall noch hinzunehmende Lichtimmission hängt von der konkreten Schutzbedürftigkeit der Bewohner des Gebietes und den tatsächlich nicht weiter zu vermindernenden Lichtemissionen ab. Die zu duldenen Lichteinwirkungen sollen aber die Immissionsrichtwerte unterschreiten, die für die Gebietsart mit dem nächst niedrigeren Schutzanspruch gelten. Eine Untersagung des Betriebs kommt nur unter den in § 20 oder 25 BImSchG genannten Voraussetzungen in Betracht.

Bei Beleuchtungsanlagen, die vor dem 13. September 2000 baurechtlich genehmigt oder – soweit eine Genehmigung nicht erforderlich war – errichtet wurden, soll die zuständige Behörde von einer Festsetzung von Betriebszeiten absehen, wenn die Immissionsrichtwerte für die Gebietsart mit dem nächst niedrigeren Schutzanspruch nicht überschritten werden.

Die Beurteilung umfasst zwei Bereiche:

#### a) Raumaufhellung:

Aufhellung des Wohnbereiches, insbesondere des Schlafzimmers, aber auch des Wohnzimmers, der Terrasse oder des Balkons durch die in der Nachbarschaft vorhandene Beleuchtungsanlage, die zu einer eingeschränkten Nutzung dieser Wohnbereiche führt. Die Aufhellung wird durch die mittlere Beleuchtungsstärke in der Fensterebene beschrieben.

#### b) Blendung:

Bei der Blendung durch Lichtquellen wird zwischen der physiologischen und psychologischen Blendung unterschieden. Während die physiologische Blendung, die die Minderung des Sehvermögens durch Streulicht im Glaskörper des Auges beschreibt, bei den üblichen Immissionssituationen nicht auftritt, werden die Anwohner häufig durch die psychologische Blendung belastigt. Das ist selbst dann so, wenn sich die Lichtquelle in größerer Entfernung befindet, so dass sie im Wohnbereich keine nennenswerte Aufhellung erzeugt. Die Belästigung entsteht durch die ständige und ungewollte Ablenkung der Blickrichtung zur Lichtquelle hin, die bei einem großen Unterschied der Leuchtdichte der Lichtquelle zur Umgebungsleuchtdichte die ständige Adaptation des Auges auslöst. Für die Störwirkung sind daher die Leuchtdichte  $L_s$  der Blendlichtquelle, die Umgebungsleuchtdichte  $L_U$  und der Raumwinkel  $\Omega_s$ , vom Betroffenen (Immissionsort) aus gesehen, maßgebend.

Aufgabe des Immissionsschutzes ist es vornehmlich, erhebliche Belästigungen durch psychologische Blendung von starken industriellen, gewerblichen und im Bereich von Sport- und Freizeitanlagen angeordneten Lichtquellen in der schützenswerten Nachbarschaft zu vermeiden. Durch diese Immissionen kann die Nutzung eines inneren oder äußeren Wohnbereichs erheblich gestört werden.

Schutzwürdige Räume im Sinne dieses Erlasses sind:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (zum Beispiel Terrassen und Balkone) sind in die Beurteilung mit einzubeziehen. Dazu ist auf die Nutzungszeit tagsüber (06:00 – 22:00 Uhr) abzustellen.

### 4

#### Beurteilung und Messung der Raumaufhellung

##### 4.1

##### Beurteilung

Mess- und Beurteilungsgröße für die Raumaufhellung ist die nach diesem Erlass gemessene mittlere Beleuchtungsstärke  $E_F$  am Immissionsort. Immissionsrichtwerte der mittleren Beleuchtungsstärke, die von einer Beleuchtungsanlage in ihrer Nachbarschaft nicht überschritten werden sollen, sind in Tabelle 1 enthalten, soweit die nachfolgenden Ausführungen dem nicht entgegenstehen.

<sup>1</sup> Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen künstlicher Lichtquellen, LiTG-Publ. Nr. 12, 3. überarbeitete Auflage (2011), Herausgeber: Deutsche Lichttechnische Gesellschaft e. V. Berlin

<sup>2</sup> Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002, LAI

**Tabelle 1:**

Immissionsrichtwerte der mittleren Beleuchtungsstärke  $\bar{E}_F$  in der Fenster-ebene von Wohnungen beziehungsweise bei Balkonen oder Terrassen, auf den Begrenzungsflächen für die Wohnnutzung, hervorgerufen von Beleuchtungsanlagen während der Dunkelstunden, ausgenommen öffentliche Straßenbeleuchtungsanlagen.<sup>4 5</sup>

| Immissionsort (Einwirkungsort)<br>Gebietsart nach § BauNVO |                                                                                                                                                    | mittlere Beleuchtungsstärke $\bar{E}_F$ in lx |                         |
|------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-------------------------|
|                                                            |                                                                                                                                                    | 06 Uhr<br>bis<br>22 Uhr                       | 22 Uhr<br>bis<br>06 Uhr |
| 1                                                          | Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten <sup>3</sup>                                                                                            | 1                                             | 1                       |
| 2                                                          | reine Wohngebiete (§ 3)<br>allgemeine Wohngebiete (§ 4)<br>besondere Wohngebiete (§ 4 a)<br>Kleinsiedlungsgebiete (§ 2)<br>Erholungsgebiete (§ 10) | 3                                             | 1                       |
| 3                                                          | Dorfgebiete (§ 5)<br>Mischgebiete (§ 7)                                                                                                            | 5                                             | 1                       |
| 4                                                          | Kerngebiete (§ 7) <sup>4</sup><br>Gewerbegebiete (§ 8)<br>Industriegebiete (§ 9)                                                                   | 15                                            | 5                       |

Wird die mittlere Beleuchtungsstärke am Immissionsort maßgeblich durch andere Lichtquellen bestimmt, sollen Maßnahmen an der zu beurteilenden Beleuchtungsanlage solange ausgesetzt werden, wie die Anlage nicht wesentlich zur Gesamt-Beleuchtungsstärke beiträgt.

Tabelle 1 bezieht sich auf zeitlich konstantes und weißes oder annähernd weißes Licht (das Licht von Natriumdampf-Hochdrucklampen gilt noch als annähernd weiß), das mehrmals in der Woche jeweils länger als eine Stunde eingeschaltet ist. Wird die Anlage seltener oder kürzer betrieben beziehungsweise über Bewegungsmelder geschaltet, sind Einzelfallbetrachtungen anzustellen. Dabei soll der Zeitpunkt und die Häufigkeit des Auftretens, die allgemeine Umgebungshelligkeit, die Ortsüblichkeit sowie insbesondere die Möglichkeit für Minderungsmaßnahmen der Störwirkung berücksichtigt werden. Hieraus können gegebenenfalls auch höhere oder niedrigere Immissionsrichtwerte der Beleuchtungsstärke  $\bar{E}_F$  als in Tabelle 1 vertreten werden.

Bei Beleuchtungsanlagen mit veränderbaren Betriebszuständen ist der Beleuchtungszustand mit der maximalen Beleuchtungsstärke zu bewerten.

Beleuchtungsanlagen, deren Betriebszustände sich nicht schneller als in einem fünfminütigen Rhythmus ändern, gelten als zeitlich konstant abstrahlend. Ändern sich die Betriebszustände in weniger als fünf Minuten wesentlich, dann liegt ein Wechsellicht vor. In besonders auffälligen Wechsellichtsituationen (zum Beispiel große Schwankungen der Beleuchtungsstärke, schnelle Hell-Dunkel-Übergänge, blitzlichtartige Vorgänge, schnelle Folgefrequenzen des Wechsellichtes), die lästiger als zeitlich konstantes Licht empfunden werden, ist bei der Beurteilung der Raumaufhellung die maximale Beleuchtungsstärke  $E_F$  je nach Auffälligkeit mit einem Faktor zu multiplizieren und mit den Immissionsrichtwerten der Tabelle 1 zu vergleichen. Der Faktor bei Wechsellicht kann nach Tabelle 1a<sup>5</sup> bestimmt werden.<sup>6</sup>

**Tabelle 1 a: Faktor bei Wechsellicht**

| Perioden-<br>dauer | Faktor bei<br>Wechsellicht | Frequenz            | Faktor bei<br>Wechsellicht |
|--------------------|----------------------------|---------------------|----------------------------|
| ≥ 5 min            | 1                          | > 0,67 bis<br>18 Hz | 5                          |
| 5 min bis 4 s      | 1,5                        | 19 bis 24 Hz        | 3                          |
| 4 s bis 2 s        | 2                          | 25 bis 30 Hz        | 2                          |
| 2 s bis 1,5 s      | 3                          | > 30 Hz             | 1                          |

Handelt es sich bei den Lichtschwankungen um sinusförmige Schwankungen, die weniger als  $\pm 15\%$  der mittleren Beleuchtungsstärke ausmachen, ist vom jeweils nächsten niedrigeren Tabellenwert auszugehen.

Ein Verfahren zur Ermittlung eines Faktors bei nichtperiodischen Anlagen (zum Beispiel LED-Videoinstallationen) existiert derzeit nicht. Hier ist die Störwirkung für den konkreten Einzelfall abzuschätzen.

Intensiv farbiges Licht besitzt eine besondere Störwirkung, die bei der Beurteilung der Raumaufhellung durch den immissionsseitig subjektiv zu vergebenden Faktor zu berücksichtigen ist. Dazu ist die mittlere Beleuchtungsstärke  $\bar{E}_F$  mit 2 als Faktor zu multiplizieren und mit den Immissionsrichtwerten der Tabelle 1 zu vergleichen.

Der Faktor für das Wechsellicht und der für intensiv farbiges Licht sind nicht zu kumulieren. Es gilt der höhere Wert.

Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte als Anlass für behördliche Anordnungen kann wegen der Fehlergrenzen der Messgeräte (siehe Nummer 4.3) erst dann angenommen werden, wenn das Messergebnis mindestens 20 % oberhalb der Immissionsrichtwerte der Tabelle 1 liegt.

#### 4.2

##### Zeit und Ort der Messung

Es soll zu einer Zeit gemessen werden, die für die Lichtimmissionen am Immissionsort typisch ist. Werden die Messwerte zum Beispiel durch Regen, Schnee oder Nebel beeinflusst, so ist nicht zu messen.

Messort bei der Beurteilung ist für schutzwürdige Räume bei geöffneten Fenstern die jeweilige Fensterebene, bei Balkonen oder Terrassen sind es sinngemäß die Begrenzungsflächen für die Wohnnutzung.

Die mittlere Beleuchtungsstärke  $\bar{E}_F$  ist vor dem geöffneten Fenster oder außen unmittelbar vor der Scheibe zu ermitteln. Wird bei einem nicht zu öffnenden Fenster innen hinter der Fensterscheibe gemessen, so muss der Licht absorbierende Einfluss der Scheibe durch einen Korrekturfaktor berücksichtigt werden. Bei sauberen Scheiben können folgende Faktoren näherungsweise eingesetzt werden:

|                                     |      |
|-------------------------------------|------|
| Einfachverglasung:                  | 1,1  |
| Doppelverglasung:                   | 1,25 |
| Dreifachverglasung:                 | 1,4  |
| beschichtete Wärmeschutzverglasung: | 1,7  |

Die Messzellennormale ist bei der Messung der mittleren Beleuchtungsstärke  $\bar{E}_F$  parallel zur Normalen der Bezugsfläche auszurichten. Bei örtlich unterschiedlichen Beleuchtungsstärken in der Bezugsfläche ist der arithmetische Mittelwert der Beleuchtungsstärke zu ermitteln. Ist die Bezugsfläche größer als 1,5 m<sup>2</sup>, ist der Mittelwert der am stärksten beleuchteten Fläche von 1,5 m<sup>2</sup> maßgebend.

Bei der Messung ist die Zimmerbeleuchtung auszuschalten.

Beleuchtungsanteile durch nicht zu beurteilende Lichtquellen aus der Umgebung sind zum Beispiel durch Ausblendung oder Differenzbildung zu beseitigen.

Für die Differenzbildung sind die Beleuchtungsstärkewerte  $\bar{E}_{F,i}$  (mit) und  $\bar{E}_{F,i}$  (ohne) an den Messpunkten i zu messen, die sich bei eingeschalteter (das heißt mit) und bei ausgeschalteter (das heißt ohne) Beleuchtungsanlage ergeben. Der durch die zu beurteilende Anlage verur-

<sup>3</sup> Wird die Beleuchtungsanlage regelmäßig weniger als eine Stunde pro Tag eingeschaltet, gelten auch für die in Zeile 1 genannten Gebiete die Werte der Zeile 2.

<sup>4</sup> Kerngebiete können in Einzelfällen bei geringer Umgebungsbeleuchtung auch Zeile 3 zugeordnet werden (vor 22 Uhr  $E_F \leq 5$  lx; nach 22 Uhr  $E_F \leq 1$  lx).

<sup>5</sup> Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen künstlicher Lichtquellen, LiTG-Publ. Nr. 12, 3. überarbeitete Auflage (2011), ISBN 978-3-927787-35-3; Herausgeber: Deutsche Lichttechnische Gesellschaft e.V. Berlin

sachte mittlere Beleuchtungsstärkewert errechnet sich aus:

$$\bar{E}_F = \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n [E_{F,i}(\text{mit}) - E_{F,i}(\text{ohne})] \quad (1)$$

#### 4.3

Anforderungen an das Beleuchtungsstärkemessgerät

Das Beleuchtungsstärkemessgerät („Luxmeter“) muss gestatten, 0,1 lx zu messen, das heißt seine Auflösung muss 0,01 lx betragen. Die Geräte müssen mindestens den Anforderungen der Klasse B nach DIN 5032, Teil 7, mit einem Gesamtfehler < 10 % genügen.

### 5

## Beurteilung und Messung der Blendung

#### 5.1

##### Beurteilung

Als Konvention zur Berechnung von Werten für die maximal tolerable mittlere Leuchtdichte  $\bar{L}_{\text{max}}$  einer technischen Blendlichtquelle wird für den Bereich des Immissionserschutzes folgende Beziehung festgelegt:

$$\bar{L}_{\text{max}} \leq k \cdot \sqrt{\frac{L_U}{\Omega_S}} \quad (2)$$

Es bedeuten:

$\bar{L}_{\text{max}}$  Maximal tolerable Leuchtdichte einer Blendlichtquelle in  $\text{cd/m}^2$ , gemittelt über den zugehörigen Raumwinkel  $\Omega_S$

$L_U$  Maßgebende Leuchtdichte der Umgebung der Blendlichtquelle in  $\text{cd/m}^2$ , falls die aus Messungen ermittelte Umgebungsleuchtdichte kleiner als 0,1  $\text{cd/m}^2$  ist, wird mit  $L_U = 0,1 \text{ cd/m}^2$  gerechnet

$\Omega_S$  Raumwinkel der vom Immissionsort aus gesehenen Blendlichtquelle in sr

$k$  Normierter Proportionalitätsfaktor

Die Anwendung des Beurteilungsverfahrens gilt nur unter der Voraussetzung, dass vom Immissionsort aus – bei üblicher Position – der Blick zur Blendlichtquelle hin möglich ist. Als Blickrichtung wird dann dieser Blick zur Blendlichtquelle hin angenommen, weil sich das Auge im Allgemeinen unwillkürlich zur Blendlichtquelle hinwendet, da sie häufig das auffälligste Sehobjekt im Gesichtsfeld ist.

Der Anwendungsbereich von Gleichung (2) wird auf 0,1  $\text{cd/m}^2 < L_U < 10 \text{ cd/m}^2$  und

$10^{-6} \text{ sr} < \Omega_S < 10^{-2} \text{ sr}$  beschränkt. Unterhalb  $\Omega_S = 10^{-6} \text{ sr}$  liegt eine „Punktquelle“ vor, bei der die Blendbeleuchtungsstärke maßgebend wird. Diese darf  $E_S = 10^{-3} \cdot k \cdot \sqrt{L_U}$  in Lux am Immissionsort nicht überschreiten.

Oberhalb von  $\Omega_S = 10^{-2} \text{ sr}$  liegt eine „große Flächenquelle“ vor. Der Grenzwert ist dort eine vom Raumwinkel der Quelle unabhängige Konstante. Die mittlere Leuchtdichte darf den Wert von  $10 \cdot k \cdot \sqrt{L_U}$  nicht überschreiten. Dies gilt für zeitlich konstantes Licht.

Die Blendung von zeitlich veränderlichem Licht wird im Allgemeinen als lästiger empfunden als zeitlich konstantes Licht. Die stärkere Störfempfindung von Wechsellicht kann bei der Beurteilung der Blendung näherungsweise durch Faktoren bis zu 5 berücksichtigt werden, um die die Messwerte oder Berechnungsergebnisse vor dem Vergleich mit den Immissionsrichtwerten erhöht werden.

#### 5.2

##### Vorgehensweise

Die psychologische Blendwirkung einer Lichtquelle lässt sich durch das Blendmaß  $k_S$  beschreiben:

$$k_S = \bar{L}_S \cdot \sqrt{\frac{\Omega_S}{L_U}} \quad (3)$$

Das Blendmaß soll die Immissionsrichtwerte für Blendung  $k$  gemäß Tabelle 2 nicht überschreiten.

**Tabelle 2:**

Immissionsrichtwert  $k$  zur Festlegung der maximal zulässigen Blendung durch technische Lichtquellen während der Dunkelstunden

|   | Immissionsort<br>(Einwirkungsort)                                                                                       | Immissionsrichtwert $k$<br>für Blendung |                         |                         |
|---|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-------------------------|-------------------------|
|   |                                                                                                                         | 06 Uhr<br>bis<br>20 Uhr                 | 20 Uhr<br>bis<br>22 Uhr | 22 Uhr<br>bis<br>06 Uhr |
| 1 | Kurzegebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten (§ 3) <sup>6</sup>                                                         | 32                                      | 32                      | 32                      |
|   | reine Wohngebiete                                                                                                       |                                         |                         |                         |
| 2 | allgemeine Wohngebiete (§ 4)<br>besondere Wohngebiete (§ 4 a)<br>Kleinsiedlungsgebiete (§ 2)<br>Erholungsgebiete (§ 10) | 96                                      | 64                      | 32                      |
| 3 | Dorfgebiete (§ 5)<br>Mischgebiete (§ 6)                                                                                 | 160                                     | 160                     | 32                      |
| 4 | Kerngebiete (§ 7) <sup>7</sup><br>Gewerbegebiete (§ 8)<br>Industriegebiete (§ 9)                                        | –                                       | –                       | 160                     |

Diese Gleichung kann im Falle der Messung der Leuchtdichte  $\bar{L}_M$  mit einer Messblende vom Raumwinkel  $\Omega_M$  wie folgt angewendet werden:

$$k_S = \frac{\bar{L}_M \cdot \Omega_M}{\sqrt{L_U \cdot \Omega_S}} \quad (4)$$

Die Wahl der Messblende (Raumwinkel  $\Omega_M$ ) ist in weiten Grenzen beliebig. Bedingung ist nur, dass die Blendlichtquelle repräsentativ ist und kein Fremdlicht erfasst wird. Ist die Blende kleiner als die Lichtquelle, dann besteht die Gefahr, dass die Messwerte nicht repräsentativ für die gesamte leuchtende Fläche sind, was durch mehrere Messwerte an verschiedenen Stellen zu prüfen ist.

Für den Fall, dass der Raumwinkel  $\Omega_S$  der Lichtquelle den Wert  $10^{-6} \text{ sr}$  unterschreitet, vereinfacht sich Gleichung (4) zu:

$$k_S = \frac{\bar{L}_M \cdot \Omega_M}{\sqrt{L_U}} \cdot 1000 \quad (4a)$$

und für den Fall, dass der Raumwinkel  $\Omega_S$  der Lichtquelle den Wert  $10^{-2} \text{ sr}$  überschreitet, vereinfacht sich Gleichung (4) zu:

$$k_S = 0,1 \cdot \frac{\bar{L}_M}{\sqrt{L_U}} \quad (4b)$$

Eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte  $k$  gemäß Tabelle 2 als Anlass für behördliche Anordnungen kann wegen der Fehlergrenzen der zugrunde gelegten Messtechnik und bei sorgfältiger Messdurchführung messtechnisch erst dann festgestellt werden, wenn das Blendmaß der zu beurteilenden Lichtquelle  $k_S$  mindestens 40 % oberhalb des entsprechenden Immissionsrichtwertes liegt. Dabei ist für die Messgrößen  $\bar{L}_S$ ,  $\Omega_S$ ,  $L_U$ ,  $\bar{L}_{U, \text{mess}}$  ein relativer Fehler von jeweils 20 % zugrunde gelegt.

#### 5.3

##### Beurteilung mehrerer Blendlichtquellen im Blickfeld

Bei mehreren räumlich getrennten Beleuchtungsanlagen im Sichtbereich ist grundsätzlich jede für sich zu beurteilen.

<sup>6</sup> Wird die Beleuchtungsanlage regelmäßig weniger als eine Stunde pro Tag eingeschaltet, gelten auch für die in Zeile 1 genannten Gebiete die Werte der Zeile 2.

<sup>7</sup> Kerngebiete können in Einzelfällen bei geringer Umgebungsbeleuchtung ( $L_{U, \text{mess}} < 0,1 \text{ cd/m}^2$ ) auch Zeile 3 zugeordnet werden.

Besteht eine Beleuchtungsanlage aus mehreren, dicht beieinander stehenden einzelnen Leuchten (Array), so darf jede einzelne Leuchte die Immissionsrichtwerte für Blendung nach Tabelle 2 nicht überschreiten.

Bei gleichmäßiger Leuchtdichteverteilung über die Einzelleuchten kann das ganze Array nach Nummer 5.2 vermessen werden. Im Nenner muss der Raumwinkel der Einzelleuchte angesetzt werden. Der Messwert  $L_M \cdot \Omega_M$  ist durch die Anzahl der durch das Messfeld erfassten Leuchten zu teilen. Ist die Leuchtdichte ungleichmäßig verteilt, ist eine Flächenteilung erforderlich und der Maximalwert zu beurteilen.

Bei Arrays wird die Störwirkung unter Umständen zu gering eingestuft, da die Belästigung durch die Gesamtanlage stärker als durch eine einzelne Leuchte ist. Gesicherte Ergebnisse über die Summenwirkung mehrerer Leuchten liegen jedoch bisher nicht vor.

#### 5.4

##### Anforderungen an die Blendmessungen

Die Messung von blendungsrelevanten Kenngrößen stellt hohe Anforderungen an die lichttechnischen Kenntnisse und praktischen Messerfahrungen des Prüfers sowie dessen Ausstattung mit geeigneten Messgeräten. Daher empfiehlt es sich erforderlichenfalls, einen entsprechend ausgewiesenen Fachmann heranzuziehen.

Das Leuchtdichtemessgerät muss es gestatten, von 0,01 cd/m<sup>2</sup> bis zu 10<sup>6</sup> cd/m<sup>2</sup> zu messen (in mehreren Stufen). Seine Auflösung muss 1 % des Skalenendwertes des jeweiligen Messbereiches betragen. Eine beleuchtete Digitalanzeige ist empfehlenswert. Die Geräte müssen mindestens den Anforderungen der Klasse B nach DIN 5032, Teil 7 entsprechen und einem Gesamtfehler < 15 % genügen. Entsprechendes gilt auch für Leuchtdichtemesskameras.

#### 5.5

##### Messungen/Berechnungen

##### 5.5.1

##### Beurteilung einer Blendlichtquelle

Für die Bestimmung des Blendmaßes  $k_S$  nach Nummer 5.2 ist die Leuchtdichte  $L_S$  der zu beurteilenden Blendlichtquelle, der zugehörige Raumwinkel  $\Omega_S$  (siehe Nummer 5.5.3) und die Umgebungsleuchtdichte zu ermitteln und mit den Immissionsrichtwerten  $k$  für Blendung nach Tabelle 2 zu vergleichen.

##### 5.5.1.1

##### Berechnung der Leuchtdichte der Blendlichtquelle

Sind die Daten der Blendlichtquelle (Lichtaustrittsfläche  $F_P$  der Leuchte, Lichtstärkeverteilung  $I$ ) sowie der Winkel zwischen der Normalen der Lichtaustrittsfläche und dem Immissionsort bekannt, so kann die Leuchtdichte der Blendlichtquelle  $L_S$  berechnet werden:

$$\bar{L}_S = \frac{I}{F_P} \quad (5)$$

Dieser Wert wird zur Berechnung von  $k_S$  nach Gleichung (3) verwendet (Nummer 5.2). Sind diese Daten nicht vorhanden, so ist wie folgt zu verfahren.

##### 5.5.1.2

##### Messung der Leuchtdichte der Blendlichtquelle

Die Messung erfolgt bei Dunkelheit und klarem Wetter vom Immissionsort aus, zum Beispiel vom Aufenthaltsraum bei geöffnetem Fenster, vom Balkon oder von der Terrasse. Es sollten möglichst mehrere Messfeldblenden mit Winkeldurchmessern im Bereich von circa 10° bis circa 10' (Winkelminuten = 3 mrad)<sup>3</sup> zur Verfügung stehen. Wegen der mit sehr kleinen Blenden verbundenen Richtungsunsicherheiten sollte nicht nach Gleichung (3), sondern mit möglichst großen Blenden nach den Gleichungen (4), (4a) und (4b) verfahren werden. Wesentlich ist nur, dass nicht Fremdquellen erfasst werden.

Die Raumwinkel, für Kreiskegel mit dem vollen Öffnungswinkel  $\alpha$ , zu den Messblenden werden wie folgt berechnet:

$$\Omega_M = 2\pi(1 - \cos(\alpha/2)) \quad (6)$$

Der Anzeigebereich liegt zweckmäßigerweise etwa im Bereich von 10<sup>-2</sup> cd/m<sup>2</sup> bis 10<sup>6</sup> cd/m<sup>2</sup>. Bei der Messung ist auf genaue Fokussierung und Ausrichtung des Messgerätes zu achten.

Es wird das Blendmaß  $k_S$  nach Nummer 5.2 (Gleichung (3)) gebildet. Dort sind weitere Hinweise zur Auswertung angegeben.

Ist der Raumwinkel  $\Omega_S$  der Lichtquelle größer als der Raumwinkel  $\Omega_M$  des Messgerätes und überdeckt er  $\Omega_M$  vollständig, so wird flächenrepräsentativ an mehreren Punkten der Lichtquelle gemessen und aus den Messwerten der arithmetische Mittelwert  $\bar{L}_S$  gebildet. Bei sehr großen Leuchtdichteunterschieden auf einer Fläche gilt Nummer 5.2 sinngemäß.

##### 5.5.2

##### Umgebungsleuchtdichte

Die Leuchtdichte  $\bar{L}_{U, \text{mess}}$  der Umgebung ist die durch Messung ermittelte mittlere Leuchtdichte in einem Winkelbereich von  $\alpha_U = \pm 10^\circ$  um die zu beurteilende Lichtquelle.

Messungen in schutzwürdigen Räumen sind bei geöffnetem Fenster durchzuführen. Bei der Messung ist die Raum- beziehungsweise Terrassen- oder Balkonbeleuchtung auszuschalten. Die zu beurteilende Lichtquelle bleibt jedoch eingeschaltet, da diese die Umgebungsleuchtdichte beeinflussen kann.

Die Umgebungsleuchtdichte kann mit einem Leuchtdichtemessgerät mit möglichst großer Messfeldblende (Winkeldurchmesser etwa  $> 1^\circ$ ) ermittelt werden, indem räumlich repräsentativ an mehreren Punkten im Winkelbereich von  $\pm 10^\circ$  um die zu beurteilende Lichtquelle gemessen wird. Die zu beurteilende Lichtquelle selber und gegebenenfalls weitere Blendquellen im  $\pm 10^\circ$ -Feld bleiben dabei ausgespart.

Sehr helle Lichtquellen wie zum Beispiel Flutlichtstrahler müssen dabei nicht nur außerhalb des Messfeldes, sondern sogar außerhalb des Gesichtsfeldes des Leuchtdichtemessers bleiben, da andernfalls das Streulicht im Objektiv das Messergebnis zu sehr verfälscht. Die Umgebungsleuchtdichte  $\bar{L}_{U, \text{mess}}$  ergibt sich dann als Mittelwert der einzelnen Leuchtdichtemesswerte  $L_i$ .

Für sehr hoch angebrachte Leuchten, zum Beispiel Flutlichtanlagen an Sportstätten, weist die von unten betrachtete Umgebung (Nachthimmel, Bäume) selten mehr als  $L_U = 0,1$  cd/m<sup>2</sup> auf.

##### 5.5.3

##### Raumwinkel der Blendlichtquelle

Der Raumwinkel  $\Omega_S$  wird bei direkt abstrahlenden Lampen durch die vom Immissionsort aus sichtbaren Lampenabmessungen aufgespannt. Wenn das Licht durch Reflexion, Refraktion oder Streuung an der Leuchte zum Immissionsort gelenkt wird, sind die vom Immissionsort aus sichtbaren, Licht abstrahlenden Leuchtenabmessungen („scheinbare“ Leuchtengröße bedeutet die Flächenprojektion auf eine Ebene senkrecht zur Verbindungsgraden Immissionsort-Leuchte) zugrunde zu legen.

Zur wirksamen Blendquellengröße sollten noch die Zonen mit einbezogen werden, die sich bis zu einem Faktor 0,01 hinsichtlich der Leuchtdichte von den hellsten Zonen unterscheiden.

Geht die Blendwirkung einer zu beurteilenden Lichtquelle maßgeblich von einer bestimmten, leuchtenden Teilfläche aus (zum Beispiel der Lampe innerhalb eines Leuchtenkörpers), so ist auch diese gegebenenfalls separat zu beurteilen.

Die Ermittlung des Raumwinkels kann rechnerisch aus den Abmessungen der Blendlichtquelle, den Neigungswinkeln relativ zum Beobachter und dem Abstand zwischen der Blendlichtquelle und dem Immissionsort durchgeführt werden.

Der Raumwinkel  $\Omega_S$  der Lichtquelle wird rechnerisch nach folgender Beziehung ermittelt:

$$\Omega_S = \frac{F_P}{R^2} \quad (7)$$

mit  $F_P = F_i \cos(\varepsilon)$ .

Es bedeuten:

- $F_i$  Licht abstrahlende Lampen- beziehungsweise Leuchtenfläche in  $m^2$
- $F_P$  Projektion der Licht abstrahlenden Lampen – beziehungsweise Leuchtenfläche auf eine Ebene senkrecht zur Verbindungsgeraden Immissionsort-Leuchte („scheinbare“ Leuchtengröße) in  $m^2$
- $R$  Direkter Abstand zwischen Lichtquelle und Immissionsort in  $m$
- $\varepsilon$  Winkel zwischen Lot auf die Leuchtenfläche und Verbindungsgerade Immissionsort-Leuchte

Da oft nicht alle Größen ( $R$ ,  $F_i$  und  $\varepsilon$ ) bekannt oder einfach zu ermitteln sind, können andere Methoden zur Bestimmung des Raumwinkels vorzuziehen sein.

Einfach zu ermitteln ist der Raumwinkel rechteckiger Flächen durch reine Winkelmessungen mittels Theodolit vom Immissionsort. Der Raumwinkel ergibt sich dann aus der Winkeldifferenz der Eckpunkte der Lichtaustrittsfläche zu:

$$\Omega_S = 4 \cdot \sin \frac{\Delta V}{2} \cdot \sin \frac{\Delta H_z}{2} \quad (7a)$$

oder

$$\Omega_S = \sin \Delta V \cdot \sin \Delta H_z \quad (7b)$$

$\Delta H_z$ ,  $\Delta V$  siehe Abbildung 1

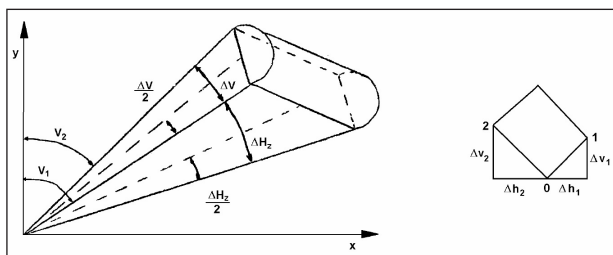
Gleichung (7b) gilt für nicht zu große Winkel.

Der Fehler ist  $> 0,2\%$  für Winkel  $> 5^\circ$  und  $> 1,7\%$  für Winkel  $> 15^\circ$ .

Liegt das Strahlerfeld verdreht im Messfeld des Theodoliten, dann ergibt sich für kleine Winkel (beziehungsweise Abstand zur Lichtquelle sehr groß im Vergleich zu den Abmessungen):

$$\Omega_S = \left[ (\sin^2 \Delta h_1 + \sin^2 \Delta h_2) \cdot (\sin^2 \Delta V_1 + \sin^2 \Delta V_2)^{0.5} \right] \quad (8)$$

$\Delta h_1$ ,  $\Delta h_2$ ,  $\Delta V_1$ ,  $\Delta V_2$  siehe Abbildung 1



**Abbildung 1:**

Raumwinkelbestimmung durch Winkelmessung mit Theodolit  
links: bei „horizontalen“ Strahler  
rechts: bei „verdrehten“ Strahler

Der mögliche Fehler bei der Raumwinkelbestimmung mit dem Theodoliten bewegt sich je nach Größe des zu ermittelnden Raumwinkels im Bereich von etwa 5 % bis 10 %. Als Theodolit eignen sich alle im Vermessungswesen eingesetzten Geräte. Moderne Geräte mit beleuchteter Messwertanzeige sind vorzuziehen. Zur Messung von Flutlichtstrahlern (sehr hohe Leuchtdichte) kann ein Graufilter nützlich sein.

Ist eine störende Leuchte, zum Beispiel wegen Bewuchs vom Messort nur teilweise sichtbar, führt dies tendenziell zu einem geringeren Blendmaß  $k_S$  (siehe Gleichung (3)) für diese Leuchte. Die Erfassung der blenderelevanten Parameter hängt in diesem Fall verstärkt von den

messtechnischen Möglichkeiten ab. Grundsätzlich ist das Blendmaß von der ungestörten Lichtquelle  $k_{S,0}$  zu bestimmen, das sich um den Minderungsfaktor (Mf)

$$Mf = \sqrt{1 - \frac{\Omega_{\text{Störfläche}}}{\Omega_S}} \quad (9)$$

verringert. Das Maß der Verdeckung kann von der genauen Betrachterposition abhängig sein, so dass die Reproduzierbarkeit und Dokumentation bei der Beurteilung im Besonderen zu berücksichtigen ist. Ferner kommen nur Störflächen in Betracht, die permanent vorhanden sind, also zum Beispiel auch im Winter.

Hinweis: Sehr kleine Quellen können durch Äste bei Windstille verdeckt sein, bei Wind aber periodisch sichtbar werden. In diesen Fällen ist kein Minderungsfaktor anzuwenden.

#### 5.5.4

##### Kamera als Messeinrichtung

Für die Messung des Raumwinkels  $\Omega_S$  aus der fotografischen Aufnahme einer analogen Kamera, die vom Immissionsort aus aufgenommen wird, gilt für große Abstände  $R \gg f$ :

$$\Omega_S = \frac{F_{\text{Neg}}}{f^2} \quad (10)$$

Es bedeuten:

$F_{\text{Neg}}$  Fläche des Bildes der Lichtquelle auf dem Negativ oder Dia in  $mm^2$

$f$  Brennweite des Photoobjektivs in  $mm$

Bei der Aufnahme ist auf genaue Fokussierung und Verwacklungsfreiheit zu achten.

Die Objektivbrennweite hängt von der Größe der Lichtquelle und ihrer Entfernung zum Immissionsort ab; sie liegt für das Kleinbild-Format in einem Bereich von circa 135 mm bis 1000 mm, um eine möglichst formatfüllende Aufnahme zu erhalten.

Ein Fotoapparat zur fotografischen Ermittlung des Raumwinkels  $\Omega_S$  benötigt verschiedene Objektive geeigneter Brennweite. Die Objektivbrennweite muss einmal an einem Objekt bekannter Größe in bekannter Entfernung überprüft werden.

Es müssen stets mehrere Aufnahmen mit unterschiedlicher Belichtung gemacht werden, um eine optimal belichtete Aufnahme für die Auswertung zu erhalten.

Der Raumwinkel einer Blendlichtquelle kann inzwischen auch durch Fotografie mit einer digitalen Kamera bestimmt werden. Voraussetzung ist die Möglichkeit zur manuellen Schärfeeinstellung und zur manuellen Belichtungssteuerung. Die Kamera sollte für eine gute Auflösung im Abbild der zu beurteilenden Lichtquelle über eine genügend hohe Pixelauflösung in Verbindung mit mindestens einem geeigneten Objektiv, in der Regel einem Teleobjektiv mit einer der Messaufgabe angepassten höheren Brennweite, verfügen. Als Zubehör sind in der Regel ein Graufilter zur Intensitätsminderung sowie ein Stativ zur Fixierung der Kamera am Messort angezeigt.

Das Messobjekt wird vollständig, aber möglichst großformatig abfotografiert. Aus dem Digitalfoto lässt sich mit geeigneten Standardprogrammen an einem Standard-Computer die Pixelanzahl der zu beurteilenden Lichtquelle direkt angeben. Die Digitaltechnik ermöglicht prinzipiell eine direkte Beurteilung der Aufnahme; Fehlbelichtungen sind eher auszuschließen. Gegebenenfalls empfehlen sich Wiederholungsaufnahmen mit variabler Belichtung. Die Zahl der Pixel im Abbild des Messobjekts bestimmt die Messunsicherheit.

Um aus der Pixelanzahl des Beurteilungsobjekts den zugehörigen Raumwinkel anzugeben, muss entweder der mittlere Raumwinkel eines Pixelelements, zum Beispiel durch vorherige Kalibrierung, bekannt sein oder eine Skalierung des Fotos, zum Beispiel durch Vergleichsaufnahme mit einem Objekt bekannter Größe bei gleichen Kameraeinstellungen, erfolgen. In letzterem Fall muss zusätzlich der genaue Abstand zur Lichtquelle bekannt

sein, zum Beispiel durch Messung mit einem Standardentfernungsmesser für mittlere Entfernungen.

#### 5.5.5

##### Leuchtdichtemesskamera als Messeinrichtung

Eine komfortable Möglichkeit zur messtechnischen Bestimmung der blendrelevanten Parameter bieten spezielle digitale Leuchtdichtekameras, gegebenenfalls in Verbindung mit systemeigenen Objektiven sowie einem portablen Notebook zur Messdatenanalyse. Solche Systeme ermöglichen die Erstellung eines orts aufgelösten Leuchtdichtebildes von den zu beurteilenden Lichtquellen und deren Umgebung.

Mit Hilfe zugehöriger Software lässt sich die mittlere Leuchtdichte der jeweiligen Lichtquelle direkt ablesen. Je nach Ausführung lassen sich mit einem solchen Kamerasystem aus der digitalen Aufnahme auch noch direkt der Raumwinkel der Lichtquelle sowie die Umgebungsleuchtdichte bestimmen.

Voraussetzung für Messergebnisse mit geringer Messunsicherheit ist die Verfügbarkeit von Objektiven mit geeigneter Brennweite, die die Blendlichtquelle mit möglichst großer Pixelauflösung scharf und wegen der hohen Lichtintensität mit Hilfe eines Graufilters abbilden. Für die Messung der Umgebungsleuchtdichte ist in der Regel ein weiteres Objektiv zur Abbildung des  $\pm 10^\circ$ -Messumfeldes um die Lichtquelle sinnvoll beziehungsweise erforderlich. Der Bereich der Blendquelle selbst lässt sich im Leuchtdichtebild softwareseitig ausblenden. Der Raumwinkel ergibt sich aus der Pixelanzahl des Messobjekts, wenn die mittlere Größe eines Pixels durch vorherige Kalibrierung bekannt ist.

Messungen sind auch mit digitalen Fotoapparaten, die hinsichtlich der Leuchtdichte kalibriert wurden, möglich. Die bei diesen Systemen durch die schlechtere V(Lambda)-Anpassung entstehenden Messabweichungen können bei Kenntnis der Art der in den Blendquellen verwendeten Leuchtmittel durch entsprechende Korrekturfaktoren verringert werden.

## 6

### Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Störwirkung

Gegebenenfalls zu erwartende störende oder belästigende Einflüsse durch Lichtimmissionen auf die schutzwürdige Nachbarschaft sollen möglichst bereits bei der lichttechnischen Planung von gewerblichen Anlagen, Sportplätzen, Parkhäusern, Tiefgaragen und so weiter berücksichtigt werden. Dies wird wesentlich dadurch gewährleistet, dass Lichtquellen möglichst so abgeschirmt werden, dass diese nicht von relevanten Immissionsorten einsehbar sind.

Die eventuelle Beeinträchtigung der Nachbarschaft ist abhängig von Ort, Neigung, Höhe und Abschattung der Leuchte. Unter bestimmten Umständen sind mehrere räumlich verteilte Leuchten aus der Sicht des Nachbarschutzes günstiger als wenige zentrale Leuchten.

Zur Vermeidung von störenden Lichtimmissionen oder Blendeffekten sollten die Leuchtfächen von Lichtquellen selbst nach Möglichkeit nicht sichtbar beziehungsweise einsehbar sein, sondern nur der aus- oder anzuleuchtende Bereich. Vorteilhaft kann eine Beleuchtung von oben sein, wenn sich die Lichtquellen nicht im natürlichen Sichtfeld befinden.

Gefahrenfeuer von Lufthindernissen sind nach Maßgabe der Nummern 10.1 und 17.1 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) in der geltenden Fassung nach unten abzuschirmen. Bei Betrieb mehrerer Gefahrenfeuer sind diese gemäß Nummer 12 der AVV zu synchronisieren. Die Möglichkeit der sichtweitenabhängigen Lichtreduzierung gemäß Nummer 17.4 der AVV ist zu prüfen.

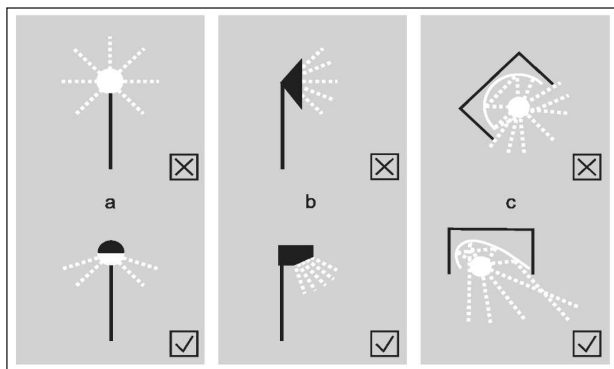
Hinweis: Für Flutlichtanlagen von Großstadien ist aufgrund der besonderen lichttechnischen Anforderungen (TV-Tauglichkeit) eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach dem Stand der Technik in der Regel nicht möglich. Dies soll insbesondere bei (Neu-)Planungen in der Nähe von schutzwürdiger Nachbarschaft berücksichtigt werden.

Insbesondere folgende Maßnahmen zur Minderung von Lichtimmissionen haben sich bewährt:

1. Notwendigkeit der Beleuchtung abklären
2. Klärung des Lichtbedarfs/Beleuchtungsniveaus nach Intensität, Gleichmäßigkeit auf den gewünschten Flächen
3. Geeignete Auswahl, Anzahl, Platzierung und Ausrichtung der Leuchten, zum Beispiel Planflächenstrahler
4. Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen
5. Zusätzliche technische Maßnahmen (Abschirmblenden, optische Einrichtungen wie Spiegel und Reflektoren, Leuchten mit begrenztem Abstrahlwinkel)
6. Ausrichtung der Beleuchtung grundsätzlich von oben nach unten. Direkte Blickverbindung zur Leuchte sollte vermieden werden. Ist dies nicht möglich, sind zum Schutz der Nachbarschaft Blenden vorzusehen (s. Abbildung 2 a und b)
7. Beleuchtungen sollten nur nach unten und max.  $80^\circ$  schräg zur Seite strahlen. Sie sollten möglichst niedrig angebracht sein, so dass zum Beispiel nur der zu beleuchtende Fußweg hell wird  
Für größere Plätze, die gleichmäßig ausgeleuchtet werden sollen (zum Beispiel Lager- und Sportplätze) sind Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung zu verwenden, die oberhalb von  $80^\circ$  Ausstrahlungswinkel (zur Vertikalen) kein Licht abgeben, zum Beispiel Strahler mit horizontaler Lichtaustrittsfläche (s. Abbildung 2)
8. Optimierte Lichtpunkthöhen
9. Es sollten möglichst niedrige Flutlichtmasten für Sportstätten und Lagerplätze installiert werden. Bei der Planung und Ausführung ist darauf zu achten, dass nur die notwendige Fläche beleuchtet wird. Streubereiche sind zu vermeiden. Bei Flutlichtanlagen im Freien sind jedoch gerade höhere Masten in Verbindung mit asymmetrischen Planflächenstrahlern zur Immissionsminimierung vorteilhaft
10. Begrenzung der Betriebsdauer auf die nötige Zeit. Insbesondere während des Beurteilungszeitraumes „nachts“ kann eine Abschaltung oder Reduzierung des Beleuchtungsniveaus sinnvoll sein
11. Wenn der Beleuchtungsbedarf in den Nachtstunden nur selten besteht, kann die Nutzung eines Bewegungsmelders vorteilhaft sein. Bei häufigem Ein-/Ausschalten kann dagegen die Störwirkung in der Nachbarschaft überwiegen. Die Ansprechempfindlichkeit, Einschaltdauer und der Ausleuchtungsbereich der Beleuchtungsanlage sind hierbei zu beachten
12. Indirekte Beleuchtungssysteme wie Wandfluter oder Metallspiegel sind zu vermeiden
13. Lampentypen (Bauart der Lichtquelle)
14. Umrüstung von Altanlagen
15. Ersetzen von beweglichen beziehungsweise zeitlich schwankenden Lichtquellen durch stationäre beziehungsweise konstante Lichtquellen, soweit dies mit dem Zweck der Anlage zu vereinbaren ist
16. Abdunkeln großer, von innen beleuchteter Fensterflächen (zum Beispiel beleuchtete Arbeitsräume, Gewächshäuser etc.) durch Jalousien oder Rollos

#### Hinweis:

Geeignete Maßnahmen zum Schutz von Vögeln und Insekten finden sich im Anhang.

**Abbildung 2:**

Nicht empfehlenswerte und empfehlenswerte Varianten von Leuchten

**7****Verwendete Abkürzungen**

|                     |                                                                                                                                                                                                                                               |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| E                   | Beleuchtungsstärke, gemessen in lx                                                                                                                                                                                                            |
| $\bar{E}_F$         | mittlere Beleuchtungsstärke am Immissionsort, normalerweise in der Fensterebene, bei Terrassen und Balkonen in der Ebene vertikaler Bezugsflächen                                                                                             |
| F                   | Brennweite eines Fotoobjektivs in mm                                                                                                                                                                                                          |
| $F_{Neg}$           | Fläche des Bildes einer Lichtquelle auf einem fotografischen Negativ oder Dia in mm <sup>2</sup>                                                                                                                                              |
| $F_P$               | Projektion der Lichtaustrittsfläche der Leuchte auf eine Ebene senkrecht zur Verbindungsgeraden Immissionsort-Leuchte in m <sup>2</sup>                                                                                                       |
| R                   | Direkter Abstand zwischen Lichtquelle und Immissionsort in m                                                                                                                                                                                  |
| $F_L$               | Lichtaustrittsfläche der Leuchte in m <sup>2</sup>                                                                                                                                                                                            |
| K                   | Immissionsrichtwert für die physiologische Blendung, abhängig von der Gebietseinstufung und Beurteilungszeit                                                                                                                                  |
| $k_S$               | Blendmaß zur Festlegung der Immissionsrichtwerte für die maximal tolerable Blendung einer Blendlichtquelle beziehungsweise zur unmittelbaren Beschreibung der Güte der Blendungsbegrenzung                                                    |
| L                   | Leuchtdichte, gemessen in cd/m <sup>2</sup>                                                                                                                                                                                                   |
| $\bar{L}_S$         | Mittlere Leuchtdichte der zu beurteilenden Blendlichtquelle                                                                                                                                                                                   |
| $\bar{L}_{U, mess}$ | Mittlere Leuchtdichte des ( $\pm 10^\circ$ )-Umfeldes der zu beurteilenden Blendlichtquelle                                                                                                                                                   |
| $L_U$               | Messgebende Leuchtdichte der Umgebung der Blendlichtquelle                                                                                                                                                                                    |
| $\bar{L}_{max}$     | Maximal tolerable mittlere Leuchtdichte einer Blendlichtquelle                                                                                                                                                                                |
| $\bar{L}_M$         | Mittlere Leuchtdichte im Messfeld eines Leuchtdichtemessers                                                                                                                                                                                   |
| I                   | Lichtstärke in cd                                                                                                                                                                                                                             |
| Mf                  | Minderungsfaktor des Blendmaßes                                                                                                                                                                                                               |
| $\Omega$            | Raumwinkel, unter dem eine (leuchtende) Fläche erscheint, gemessen in sr<br>$\Omega = F_P/R^2$ ( $F_P$ = Flächenprojektion; R = Abstand zur Fläche)<br>$\Omega = 2 \pi \times (1 - \cos \alpha/2)$ für Kreiskegel mit Öffnungswinkel $\alpha$ |
| $\Omega_S$          | Raumwinkel, unter dem die zu beurteilende Blendlichtquelle erscheint                                                                                                                                                                          |
| $\Omega_U$          | Raumwinkel des Umfeldes; $\Omega_U = 0,095$ sr für $\alpha_U = 20^\circ$                                                                                                                                                                      |
| $\Omega_M$          | Raumwinkel zum Messfeld eines Leuchtdichtemessers, zum Beispiel $\Omega_M = 0,000239$ sr für $\alpha = 1^\circ$                                                                                                                               |

$\Omega_{Störfläche}$  Gesamter Raumwinkelanteil von Sichthindernissen auf einer zu beurteilenden Beleuchtungsanlage, wie zum Beispiel Bewuchs, aus Sicht vom Immissionsort; es gilt:

$$\Omega_{Störfläche} < \Omega_S$$

$\alpha$  Voller Öffnungswinkel eines Kreiskegels, gemessen in Grad

$\alpha_U$  Voller Öffnungswinkel des kreisförmigen Umfeldes um die zu beurteilende Blendlichtquelle, Festlegung  $\alpha_U = 20^\circ$

$\varepsilon$  Winkel zwischen der Senkrechten auf der Lichtaustrittsfläche der Leuchte und der Verbindungsgeraden Immissionsort-Leuchte

$$\Delta V, \Delta H_z, \Delta h_1, \Delta h_2, \Delta V_1, \Delta V_2$$

Winkeldifferenzen bei Messung mit Theodolit, siehe Abb. 1

**8****Schlussvorschriften / Inkrafttreten ab Veröffentlichung**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Gem. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 13. September 2000 wird aufgehoben.

**Anhang****Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere – insbesondere auf Insekten und Vögel – und Vorschläge zu deren Minderung**

Viele Tiere haben sich im Laufe der Evolution an den Tag-Nacht-Wechsel angepasst. So gibt es tagaktive und nachtaktive Tiere, die ihr Verhalten der jeweiligen Umgebungsluchtdichte anpassen. Durch die ständig ansteigende Zahl von künstlichen Lichtquellen ist in den letzten Jahrzehnten für viele Tierarten eine gravierende Änderung ihrer jeweiligen Umwelt eingetreten.

**1****Insekten**

Eine Vielzahl von nachtaktiven Insekten wird von künstlichen Lichtquellen aller Art angelockt, verlassen ihren eigentlichen Lebensraum und sind an der Erfüllung ihrer ökologischen „Aufgaben“ wie Nahrungs- oder Partnersuche gehindert. Für viele der Insekten sind die Lichtquellen direkt (Verbrennen) oder indirekt (Verhungern, Erschöpfung, leichte Beute) Todesfallen. Die große Zahl der Individuenverluste kann zu einer Dezimierung der Populationen von nachtaktiven Insekten in der Umgebung der Lichtquelle führen. Dies wiederum hat dann weitgehende Auswirkungen auf die Artenvielfalt (zum Beispiel Nahrungsketten, Blütenbestäubung).

Optische Strahlung wird von Insekten spektral anders bewertet als vom Menschen. Hinsichtlich der Wirkung künstlichen Lichts auf nachtaktive Insekten ist nachgewiesen, dass die Anlockwirkung von Lichtquellen mit hohen Anteilen im kurzwelligen blauen und ultravioletten Spektralbereich (zum Beispiel von Quecksilberdampflampen) sehr viel größer ist als von Lampen, deren Strahlung weit überwiegend im langwelligen Bereich liegt (Natriumdampflampen). So lockt eine Quecksilberdampf-Hochdrucklampe circa 13-mal so viele Falter an wie eine für den Menschen gleich helle Natriumdampf-Hochdrucklampe. Als bisher unschädlichstes Licht hat sich das monochrome gelbliche Licht der Natriumdampf-Niederdrucklampen erwiesen. Sehr erfolgversprechend verlief auch ein Test, bei dem neue LED-Lampen beteiligt waren, warm- und neutralweißes LED-Licht lockte danach vergleichsweise wenige Insekten an. Erst wenn die Lichtquelle einen bestimmten Helligkeitswert übersteigt, wird das Verhalten maßgebend gestört. Für die Anlockwirkung einer Lichtquelle sind neben der spektralen Lichtverteilung vor allem die Leuchtdichte, der Kontrast zur Umgebung, der Ab-

strahlwinkel und die Leuchtpunkthöhe wichtig. So lockt eine schräg nach oben abstrahlende Leuchte circa 1,5-mal so viele Insekten an wie eine nur nach unten abstrahlende Leuchte. Bei doppelter Leuchtenhöhe wird circa die 1,5 bis 2-fache Insektenmenge angezogen.

## 1.1

### Maßnahmen zum Schutz von Insekten

Um unerwünschte Wirkungen auf Insekten zu vermeiden oder zu minimieren, sind – mit unterschiedlicher Wirksamkeit – die folgenden Maßnahmen geeignet:

#### 1.1.1

##### Vermeidung heller, weitreichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft

Ortsfeste Lichtquellen in der freien Natur sind, wo immer möglich, zu vermeiden. Ihre Wirkung reicht umso weiter, je größer die Lichtpunkthöhe und je größer die Leuchtdichte beziehungsweise die Lichtstärke in Richtung oberer Halbraum und etwa horizontal sind. Sind sie unvermeidlich, dann müssen die Lichtquellen so niedrig wie möglich angebracht werden. Eine größere Lichtpunktzahl geringer Höhe und Leistung ist gegenüber wenigen Lichtpunkten großer Höhe und Leistung vorzuziehen. Dies gilt auch für alle Übergangsbereiche von dichter Bebauung in die offene Landschaft oder naturnahe Nutzung wie Garten- und Parkanlagen. Helle Gebäudewände sollten in solchen Bereichen nicht erheblich angestrahlt werden. Zusätzlich sind Maßnahmen nach 1.1.2 und 1.1.3 in größtmöglichem Umfang anzuwenden.

#### 1.1.2

##### Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen

In naturschutzfachlich sensiblen Bereichen (beispielsweise Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope) sind grundsätzlich nur solche Lichtquellen zu verwenden, deren Abstrahlung nach oben und in etwa horizontaler Richtung durch Abschirmung weitgehend verhindert wird. Die Abstrahlung ist möglichst auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen zu beschränken. Müssen größere Abstrahlwinkel verwendet werden, ist eine Begrenzung der Lichtstärke zu empfehlen (Ausnahme: Anlagen zur Anstrahlung von Gebäuden und Ähnlichem). Bei der Planung von Anlagen zur Anstrahlung von Gebäuden sind die hier vorgestellten Maßnahmen zum Schutz von Insekten anzuwenden. Zur Umsetzung dieses Schutzziels gibt es Leuchten sowohl für die Beleuchtung von Straßen, Wegen oder für ähnliche Zwecke als auch für große Flächen. Für die Beleuchtung häufig benutzter großer Flächen wie zum Beispiel Lager- oder Trainingsplätze sollten nur Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden, die oberhalb von 80° Ausstrahlungswinkel (zur Vertikalen) kein Licht abgeben, zum Beispiel Strahler mit horizontaler Lichtaustrittsfläche. Leuchten, die nur in den für die Beleuchtungszwecke benötigten Richtungen abstrahlen, haben auch einen wesentlich höheren Wirkungsgrad und sind daher auf Dauer ökonomischer. Frei nach (fast) allen Richtungen abstrahlende Leuchten – wie viele sogenannte „dekorative“ Leuchten – sollten in empfindlichen Bereichen nicht eingesetzt werden.

#### 1.1.3

##### Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum

Am wenigsten beeinflusst wird das Verhalten von Nachtinsekten durch das monochromatische Licht der Natriumdampf-Niederdrucklampe. Bei für den Menschen gleichem Helligkeitsniveau liegt die Wirkung auf Insekten für diese Lampen nur bei 1 % bis 2,5 % derjenigen von Quecksilberdampflampen. Im rein gelben Licht dieser Lampe ist jedoch keine Farberkennung möglich. Daher wird sie nur dort eingesetzt, wo es nicht besonders auf Farbwahrnehmung ankommt. Derzeit wird die Natriumdampf-Niederdrucklampe vor allem im Industrie- und Gewerbebereich eingesetzt, da sie momentan die wirtschaftlichste Lösung darstellt und bei feuchter Luft und Nebel das beste Kontrastsehen ermöglicht.

Die Natriumdampf-Hochdrucklampen dagegen haben für den Menschen eine für die meisten Fälle befriedi-

gende Farbwiedergabe, während die Wirkung auf Insekten erst im Bereich von 10 % bis 25 % der von Quecksilberdampflampen liegt.

Natriumdampflampen haben darüber hinaus eine höhere Lichtausbeute und Lebensdauer als Quecksilberdampflampen und sind größtenteils auch gegen diese austauschbar. In naturnahen Bereichen sollten daher künftig nur noch Natriumdampflampen eingesetzt werden, in freier Natur wenn irgend vertretbar Natriumdampf-Niederdrucklampen.

Quecksilber- und Halogen-Dampflampen locken im Vergleich zu anderen Leuchtmitteln wesentlich mehr Insekten an und können daher nur für dicht bebaute Innenstädte, abseits von Wäldern, Parks, Friedhöfen und Gewässern, empfohlen werden. Sollte weißes Licht erforderlich sein, sind, nach Möglichkeit LED-Leuchten mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe zu verwenden, um den Insektenanflug zu vermindern.

#### 1.1.4

##### Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten

Dadurch lässt sich vermeiden, dass die Insekten in die Leuchte gelangen und dort an der heißen Lampe verbrennen oder eingesperrt verhungern.

#### 1.1.5

##### Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit

Anlagen für künstliche Beleuchtung sollten nur solange wie notwendig betrieben werden. Dies gilt insbesondere auch für die Anstrahlung von Gebäuden, wo eine Begrenzung der Lichtabstrahlung in den unteren Halbraum nicht möglich und daher eine erhebliche Fernwirkung der Lichtquellen unvermeidlich ist. Diese sollten in den späteren Nachtstunden, während deren die gewünschte Wirksamkeit wegen des fehlenden Publikums ohnedies gering ist, abgeschaltet werden. Dies gilt auch für Beleuchtungsanlagen für Werbezwecke.

Für Beleuchtungsanlagen, die während der ganzen Nacht in Betrieb sein müssen, ist zu prüfen, ob für die späteren Nachtstunden eine Reduzierung des Niveaus möglich ist.

## 2

### Vögel

Auch Vögel sind in unterschiedlicher Weise von Beleuchtungsanlagen betroffen. Sowohl für den Lebensrhythmus als auch für die Orientierung spielen Lichtquellen für Vögel eine große Rolle. Starke künstliche Lichtquellen (Leuchttürme, Fabrikanlagen, Hochhäuser und Skybeamer) können zum Orientierungsverlust und sogar zum massenhaften Tod nachts ziehender Vögel führen. Insbesondere bei hoher Luftfeuchtigkeit ziehen nächtliche Lichtquellen Vögel an. Dabei kommt es häufig zu Kollisionen mit der Lichtquelle oder dem sie tragenden Bauwerk. Die Irritationen ziehender Vögel zeigen sich auch an Reaktionen wie Umherirren im Lichtkegel, Änderung der Flugrichtung und Verlangsamung der Fluggeschwindigkeit.

#### 2.1

##### Maßnahmen zum Schutz von Vögeln

Die im vorhergehenden Abschnitt zum Schutz von Insekten in 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.5 genannten Maßnahmen sind auch geeignet, um mögliche ungünstige Einflüsse künstlicher Beleuchtung auf Vögel zu vermeiden oder zu minimieren. Außerdem:

Vermeidung der Beleuchtung von Schlaf- und Brutplätzen

Schwache Beleuchtung von Strukturen (zum Beispiel an Leucht- oder Funktürmen), damit diese zur Vermeidung von Kollisionen für Vögel sichtbar werden.

Vermeidung der Beleuchtung von Hochhäusern sowie von Gebäuden mit Glasfronten

Abschaltung von Skybeamern zu Zeiten des Vogelzuges (15. Februar bis 31. Mai und 1. August bis 30. November)

**II.****Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen****Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt NRW  
v. 2.12.2014

1

**Haushaltssatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW)****für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012, in Verbindung mit §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 2. Dezember 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeindeprüfungsanstalt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit
 

|                                       |                    |
|---------------------------------------|--------------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf      | 16.955.132,00 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 15.788.580,00 Euro |
2. im Finanzplan mit
 

|                                                                          |                    |
|--------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 14.203.755,00 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 11.815.647,00 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 9.113.532,00 Euro  |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 11.501.641,00 Euro |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 0,00 Euro          |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 0,00 Euro          |

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

**§ 5**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

**§ 6**

entfällt

**§ 7**

entfällt

**§ 8**

(1) Die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen innerhalb der Teilpläne werden zu Budgets zusammengefasst. Dabei bilden die Teilpläne 10 und 40 jeweils ein Budget; die Teilpläne 20, 30 und 50 werden zu einem gemeinsamen Budget zusammengefasst.

(2) Mehrerträge erhöhen die Ermächtigung für Personalaufwendungen im Rahmen des Stellenplans und die Ermächtigungen für Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen sowie für sonstige ordentliche Aufwendungen. Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit erhöhen die Ermächtigung für Personalauszahlungen im Rahmen des Stellenplans, die Ermächtigung für sonstige Auszahlungen und – soweit sich dadurch der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht mindert – die Ermächtigung für investive Auszahlungen. Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhen die Ermächtigung für investive Auszahlungen.

**§ 9**

Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

2

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 GPAG durch Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß §§ 12 Abs. 1 und 2 GPAG und 80 Abs. 5 GO NRW dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 2. Dezember 2014 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan ist zur Einsichtnahme unter der Adresse [www.gpa.nrw.de](http://www.gpa.nrw.de) im Internet verfügbar.

Herne, den 2. Dezember 2014

Der Präsident der GPA NRW

gez. Werner H a ß e n k a m p

– MBl. NRW. 2015 S. 35

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013**

Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt NRW  
v. 2.12.2014

1

**Jahresabschluss zum 31.12.2013**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 und 9 Abs. 1 und 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012, in Verbindung mit §§ 95ff. der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) mit Beschluss vom 02.12.2014 den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2013 festgestellt.

Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 beläuft sich auf 42.796.333,50 €; siehe **Anlage 1**. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresergebnis von 660.860 €; siehe **Anlage 2**. Die Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln nach der Finanzrechnung beläuft sich auf –551.856 €; siehe **Anlage 3**.

## 2

### Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2013

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2013 wurde auf Beschluss des Verwaltungsrates der GPA NRW vom 21.11.2013 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Märkische Revision GmbH, Essen geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Er hat folgenden Wortlaut:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss nach der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, für das zum 31. Dezember 2013 endende Haushaltsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie den ergänzenden Regelungen im Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz liegen in der Verantwortung des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung in entsprechender Anwendung der §§ 101 ff. GO NRW sowie § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Präsidenten sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sowie den ergänzenden Regelungen des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeindeprüfungsanstalt NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, den 10. Juli 2014

MÄRKISCHE REVISION GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Karl-Heinz Berten

Hans-Henning Schäfer

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

## 3

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen, der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2013 und das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit seinen Anlagen und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2013 wurden gemäß §§ 12 Abs. 1 und 2 GPAG und § 96 Abs. 2 GO NRW dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 2.12.2014 angezeigt.

Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 (inklusive Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, Anhang und Lagebericht) kann im Internet unter der Adresse <http://www.gpa.nrw.de> eingesehen werden.

Herne, den 2. Dezember 2014

Der Präsident der GPA NRW

Werner H a ß e n k a m p

Bilanz zum 31.12.2013

| AKTIVA  | 31.12.2013                                    |       | 31.12.2012           |               | PASSIVA | 31.12.2013                           |       | 31.12.2012           |               |
|---------|-----------------------------------------------|-------|----------------------|---------------|---------|--------------------------------------|-------|----------------------|---------------|
|         | EUR                                           | T EUR | EUR                  | T EUR         |         | EUR                                  | T EUR | EUR                  | T EUR         |
| 1.      | Anlagevermögen                                |       |                      |               | 1.      | Eigenkapital                         |       |                      |               |
| 1.1     | Immaterielle Vermögensgegenstände             |       |                      |               | 1.1     | Allgemeine Rücklage                  |       |                      |               |
|         |                                               |       | 247.428,76           | 267           |         |                                      |       | 5.106.402,62         | 4.173         |
| 1.2     | Sachanlagen                                   |       |                      |               | 1.2     | Ausgleichsrücklage                   |       |                      |               |
| 1.2.1   | Bauten auf fremdem Grund und Boden            |       |                      |               | 1.3     | Jahresüberschuss                     |       |                      |               |
| 1.2.2   | Maschinen und techn. Anlagen, Fahrzeuge       |       |                      |               |         |                                      |       | 660.859,96           | 896           |
| 1.2.3   | Betriebs- und Geschäftsausstattung            |       |                      |               |         |                                      |       | <u>6.860.117,09</u>  | <u>6.162</u>  |
| 1.2.4   | Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau        |       |                      |               | 2.      | Sonderposten                         |       |                      |               |
|         |                                               |       | 42.506,80            | 10            | 2.1     | Gebührenaussgleich                   |       |                      |               |
|         |                                               |       |                      |               |         |                                      |       | 1.983.757,82         | 1.421         |
| 1.3     | Finanzanlagen                                 |       |                      |               |         |                                      |       | <u>1.983.757,82</u>  | <u>1.421</u>  |
| 1.3.1   | Wertpapiere des Anlagevermögens               |       |                      |               | 3.      | Rückstellungen                       |       |                      |               |
| 1.3.2   | Sonstige Ausleihungen                         |       |                      |               | 3.1     | Pensionsrückstellungen               |       |                      |               |
|         |                                               |       | 18.986.587,82        | 16.206        | 3.2     | Sonstige Rückstellungen              |       |                      |               |
|         |                                               |       | 14.377,29            | 12            |         |                                      |       | 29.953.700,00        | 27.809        |
|         |                                               |       | <u>19.866.783,76</u> | <u>17.022</u> |         |                                      |       | 1.441.434,75         | 1.101         |
| 2.      | Umlaufvermögen                                |       |                      |               |         |                                      |       | <u>31.395.134,75</u> | <u>28.910</u> |
| 2.1     | Vorräte                                       |       |                      |               | 4.      | Verbindlichkeiten                    |       |                      |               |
| 2.1.1   | Unfertige Leistungen                          |       |                      |               | 4.1     | Verbindl. aus Lieferung und Leistung |       |                      |               |
|         |                                               |       | 6.701.982,94         | 4.190         | 4.2     | Verbindl. aus Transferleistungen     |       |                      |               |
| 2.2     | Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände    |       |                      |               | 4.3     | Sonstige Verbindlichkeiten           |       |                      |               |
| 2.2.1   | Öff.rechtl. Ford. u. Ford. aus Transferlistg. |       |                      |               |         |                                      |       | 460.406,24           | 200           |
| 2.2.1.1 | Gebühren                                      |       |                      |               |         |                                      |       | 50.847,73            | 0             |
| 2.2.1.2 | Forderungen aus Transferleistungen            |       |                      |               |         |                                      |       | 2.046.069,87         | 845           |
| 2.2.1.3 | Sonstige öff. rechtl. Forderungen             |       |                      |               |         |                                      |       | <u>2.557.323,84</u>  | <u>1.045</u>  |
| 2.2.2   | Privatrechtliche Forderungen                  |       |                      |               | 5.      | Passive Rechnungsabgrenzung          |       |                      |               |
| 2.2.2.1 | gegenüber dem privaten Bereich                |       |                      |               |         |                                      |       |                      |               |
| 2.2.2.2 | gegenüber dem öffentlichen Bereich            |       |                      |               |         |                                      |       |                      |               |
|         |                                               |       | 457,36               | 1             |         |                                      |       |                      |               |
|         |                                               |       | 10.991,10            | 116           |         |                                      |       |                      |               |
| 2.2.3   | Sonstige Vermögensgegenstände                 |       |                      |               |         |                                      |       |                      |               |
|         |                                               |       | 114.680,74           | 127           |         |                                      |       |                      |               |
| 2.3     | Liquide Mittel                                |       |                      |               |         |                                      |       |                      |               |
|         |                                               |       | 1.952.404,80         | 2.504         |         |                                      |       |                      |               |
|         |                                               |       | <u>22.505.589,50</u> | <u>20.121</u> |         |                                      |       |                      |               |
| 3.      | Aktive Rechnungsabgrenzung                    |       |                      |               |         |                                      |       |                      |               |
|         |                                               |       | 423.960,24           | 395           |         |                                      |       |                      |               |
|         |                                               |       | <u>42.796.333,50</u> | <u>37.538</u> |         |                                      |       | 42.796.333,50        | 37.538        |

Durch den Ausweis der auf T € gerundeten Aktiva/Passiva per 31.12.2011 weichen die dargestellten Summen/Bilanzsumme von der Addition der Einzelwerte geringfügig ab.

GPA NRW

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013

gpaNRW

|            | <b>Gesamtergebnisrechnung</b>                             | Ergebnis<br>2012   | Ansatz<br>2013     | <b>Ergebnis<br/>2013</b> | Vergleich<br>Ansatz/Ist<br>(Sp.3 ./ Sp. 2) |
|------------|-----------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|--------------------------|--------------------------------------------|
| Nr.        | Bezeichnung                                               | 1                  | 2                  | 3                        | 4                                          |
| 1          | Steuern und ähnliche Abgaben                              | 0                  | 0                  | 0                        | 0                                          |
| 2          | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen                      | 4.322.472          | 4.418.491          | 4.418.491                | 0                                          |
| 3          | + Sonstige Transfererträge                                | 0                  | 0                  | 0                        | 0                                          |
| 4          | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte                 | 6.681.937          | 7.023.733          | 5.358.124                | -1.665.609                                 |
| 5          | + Privatrechtliche Leistungsentgelte                      | 3.001.135          | 296.036            | 463.294                  | 167.259                                    |
| 6          | + Kostenerstattungen und Kostenumlagen                    | 422.239            | 588.000            | 414.073                  | -173.927                                   |
| 7          | + Sonstige ordentliche Erträge                            | 1.400.639          | 913.882            | 1.399.299                | 485.417                                    |
| 8          | + Aktivierte Eigenleistungen                              | 0                  | 0                  | 0                        | 0                                          |
| 9          | +/- Bestandsveränderungen                                 | -1.325.952         | 1.609.955          | 2.512.214                | 902.258                                    |
| <b>10</b>  | <b>= Ordentliche Erträge</b>                              | <b>14.502.470</b>  | <b>14.850.097</b>  | <b>14.565.495</b>        | <b>-284.602</b>                            |
| 11         | - Personalaufwendungen                                    | -9.334.975         | -11.732.625        | -10.377.367              | 1.355.258                                  |
| 12         | - Versorgungsaufwendungen                                 | -158.174           | -349.003           | -294.174                 | 54.829                                     |
| 13         | - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen             | -38.147            | -46.416            | -44.484                  | 1.932                                      |
| 14         | - Bilanzielle Abschreibungen                              | -366.234           | -397.458           | -303.980                 | 93.478                                     |
| 15         | - Transferaufwendungen                                    | 0                  | 0                  | 0                        | 0                                          |
| 16         | - Sonstige ordentliche Aufwendungen                       | -4.067.003         | -2.369.844         | -3.221.203               | -851.359                                   |
| <b>17</b>  | <b>= Ordentliche Aufwendungen</b>                         | <b>-13.964.532</b> | <b>-14.895.346</b> | <b>-14.241.208</b>       | <b>654.138</b>                             |
| <b>18</b>  | <b>= Ordentliches Ergebnis (10 und 17)</b>                | <b>537.938</b>     | <b>-45.250</b>     | <b>324.287</b>           | <b>369.537</b>                             |
| 19         | + Finanzerträge                                           | 358.375            | 530.118            | 336.573                  | -193.545                                   |
| 20         | - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen                  | 0                  | -12                | 0                        | 12                                         |
| <b>21</b>  | <b>= Finanzergebnis (19 und 20)</b>                       | <b>358.375</b>     | <b>530.106</b>     | <b>336.573</b>           | <b>-193.533</b>                            |
| <b>22</b>  | <b>= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigk. (18 und 21)</b> | <b>896.313</b>     | <b>484.856</b>     | <b>660.860</b>           | <b>176.004</b>                             |
| 23         | + Außerordentliche Erträge                                | 0                  | 0                  | 0                        | 0                                          |
| 24         | - Außerordentliche Aufwendungen                           | 0                  | 0                  | 0                        | 0                                          |
| <b>25</b>  | <b>= Außerordentliches Ergebnis (23 und 24)</b>           | <b>0</b>           | <b>0</b>           | <b>0</b>                 | <b>0</b>                                   |
| <b>26</b>  | <b>= Ergebnis (22 und 25)</b>                             | <b>896.313</b>     | <b>484.856</b>     | <b>660.860</b>           | <b>176.004</b>                             |
| N27        | Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen             | 0                  | 299.355            | 284.251                  | -15.104                                    |
| N28        | Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen        | 0                  | -325.934           | -246.781                 | 79.153                                     |
| <b>N29</b> | <b>Verrechnungssaldo (N27 und N28)</b>                    | <b>0</b>           | <b>-26.578</b>     | <b>37.470</b>            | <b>64.048</b>                              |

GPA NRW

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013

gpaNRW

| Gesamtfinanzrechnung |                                                                      | Ergebnis<br>2012  | Ansatz<br>2013     | Ergebnis<br>2013   | Vergleich<br>Ansatz/Ist<br>(Sp.3 ./ Sp. 2) |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------|-------------------|--------------------|--------------------|--------------------------------------------|
| Nr.                  | Bezeichnung                                                          | 1                 | 2                  | 3                  | 4                                          |
| 1                    | Steuern und ähnliche Abgaben                                         | 0                 | 0                  | 0                  | 0                                          |
| 2                    | + Zuwendungen und allgemeine Umlagen                                 | 4.322.472         | 4.418.491          | 4.418.491          | 0                                          |
| 3                    | + Sonstige Transfereinzahlungen                                      | 0                 | 0                  | 0                  | 0                                          |
| 4                    | + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte                            | 5.044.211         | 7.808.740          | 6.841.785          | -966.955                                   |
| 5                    | + Privatrechtliche Leistungsentgelte                                 | 2.516.426         | 307.963            | 344.136            | 36.173                                     |
| 6                    | + Kostenerstattungen, Kostenumlagen                                  | 645.891           | 588.000            | 221.210            | -366.790                                   |
| 7                    | + Sonstige Einzahlungen                                              | 350               | 256.433            | 5.459              | -250.974                                   |
| 8                    | + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen                             | 346.672           | 530.118            | 363.147            | -166.971                                   |
| 9                    | = <b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>             | <b>12.876.023</b> | <b>13.909.744</b>  | <b>12.194.227</b>  | <b>-1.715.517</b>                          |
| 10                   | - Personalauszahlungen                                               | -7.372.455        | -8.293.164         | -7.692.426         | 600.738                                    |
| 11                   | - Versorgungsauszahlungen                                            | -110.202          | -349.049           | -141.686           | 207.363                                    |
| 12                   | - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen                        | -38.731           | -46.416            | -49.098            | -2.682                                     |
| 13                   | - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen                             | -13.367           | -12                | -15.395            | -15.383                                    |
| 14                   | - Transferauszahlungen                                               | 0                 | 0                  | 0                  | 0                                          |
| 15                   | - Sonstige Auszahlungen                                              | -2.259.901        | -2.352.660         | -1.880.721         | 471.939                                    |
| 16                   | = <b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>             | <b>-9.794.655</b> | <b>-11.041.301</b> | <b>-9.779.326</b>  | <b>1.261.975</b>                           |
| 17                   | = <b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (9 und 16)</b>         | <b>3.081.368</b>  | <b>2.868.443</b>   | <b>2.414.901</b>   | <b>-453.542</b>                            |
| 18                   | + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen                              | 0                 | 0                  | 0                  | 0                                          |
| 19                   | + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen                   | 60                | 0                  | 31.198             | 31.198                                     |
| 20                   | + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen                 | 6.085.389         | 6.317.296          | 11.108.613         | 4.791.318                                  |
| 21                   | + Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten                 | 0                 | 0                  | 0                  | 0                                          |
| 22                   | + Sonstige Investitionseinzahlungen                                  | 0                 | 0                  | 0                  | 0                                          |
| 23                   | = <b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>                      | <b>6.085.449</b>  | <b>6.317.296</b>   | <b>11.139.811</b>  | <b>4.822.515</b>                           |
| 24                   | - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden          | -19.229           | -2.004             | -11.900            | -9.896                                     |
| 25                   | - Auszahlungen für Baumaßnahmen                                      | 0                 | 0                  | 0                  | 0                                          |
| 26                   | - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen         | -235.403          | -454.500           | -275.756           | 178.744                                    |
| 27                   | - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen                      | -8.828.719        | -8.696.055         | -13.744.850        | -5.048.795                                 |
| 28                   | - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen                         | 0                 | 0                  | 0                  | 0                                          |
| 29                   | - Sonstige Investitionsauszahlungen                                  | -165.775          | -242.916           | -71.541            | 171.375                                    |
| 30                   | = <b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>                      | <b>-9.249.126</b> | <b>-9.395.474</b>  | <b>-14.104.047</b> | <b>-4.708.572</b>                          |
| 31                   | = <b>Saldo aus Investitionstätigkeit 23 und 30)</b>                  | <b>-3.163.677</b> | <b>-3.078.179</b>  | <b>-2.964.235</b>  | <b>113.943</b>                             |
| 32                   | = <b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (17 und 31)</b>              | <b>-82.309</b>    | <b>-209.736</b>    | <b>-549.334</b>    | <b>-339.599</b>                            |
| 33                   | + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen                               | 0                 | 0                  | 0                  | 0                                          |
| 34                   | + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung                     | 0                 | 0                  | 0                  | 0                                          |
| 35                   | - Tilgung und Gewährung von Darlehen                                 | -2.492            | 0                  | -2.522             | -2.522                                     |
| 36                   | - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung                      | 0                 | 0                  | 0                  | 0                                          |
| 37                   | = <b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>                            | <b>-2.492</b>     | <b>0</b>           | <b>-2.522</b>      | <b>-2.522</b>                              |
| 38                   | = <b>Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (32 und 37)</b> | <b>-84.801</b>    | <b>-209.736</b>    | <b>-551.856</b>    | <b>-342.121</b>                            |
| 39                   | + <b>Anfangsbestand an Finanzmitteln</b>                             | <b>2.589.062</b>  | <b>2.799.792</b>   | <b>2.504.261</b>   | <b>-295.531</b>                            |
| 40                   | + <b>Bestand an fremden Finanzmitteln</b>                            | <b>0</b>          | <b>0</b>           | <b>0</b>           | <b>0</b>                                   |
| 41                   | = <b>Liquide Mittel</b>                                              | <b>2.504.261</b>  | <b>2.590.056</b>   | <b>1.952.405</b>   | <b>-637.652</b>                            |

## Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt NRW  
v. 2.12.2014

### 1

#### Bekanntmachung der Gebührensatzung 2015 der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 10 Abs. 1 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432), und in entsprechender Anwendung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 2. Dezember 2014 folgende Satzung erlassen:

#### Gebührensatzung 2015

##### § 1

##### Gebührengegenstand, Gebührenschuldner

(1) Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) erhebt für ihre Tätigkeit im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt (Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz – GPAG) i. V. m. § 105 GO NRW Benutzungsgebühren von den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Verbänden und Einrichtungen des öffentlichen Rechtes und deren Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.

(2) Für ihre Tätigkeit bei der Jahresabschlussprüfung auf Grund des § 2 Abs. 1 und 2 GPAG i. V. m. § 106 GO NRW erhebt die GPA NRW die Benutzungsgebühren von den geprüften Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und sonstigen Unternehmen und Einrichtungen.

(3) Gebührenschuldner für Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist die sie tragende Körperschaft.

##### § 2

##### Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gebühren werden nach dem in Tagewerken ausgedrückten Zeitaufwand für die Tätigkeit bemessen, soweit § 3 nichts anderes bestimmt. Ein Tagewerk beträgt ein Fünftel der jeweils zum 01. Januar eines Jahres zu ermittelnden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit der Beschäftigten der GPA NRW. Ändert sich die tarifliche oder gesetzliche Wochenarbeitszeit einer Beschäftigtengruppe, so kann zum Stichtag des Inkrafttretens dieser Änderung eine Neuberechnung des Umfangs eines Tagewerkes erfolgen. Die Anzahl der gebührenfähigen Tagewerke ergibt sich aus der Teilung der Gesamtzahl der für die Tätigkeit aufgewandten Arbeitsstunden der beteiligten Prüferinnen und Prüfer der GPA NRW durch die Stundenzahl nach Satz 2. Die dienstlich anerkannte Fahrzeit ist Teil des Tagewerkes.

(2) Kleinste Einheit, die der Abrechnung zu Grunde gelegt wird, ist ein Viertel eines Tagewerkes.

(3) Für jede der in § 1 genannten Tätigkeiten wird eine Mindestgebühr von der Hälfte eines Tagewerkes erhoben.

(4) Bei einer Tätigkeit außerhalb des Verwaltungssitzes der GPA NRW wird für die notwendigen Fahrten eine Pauschale für die Reisekostenvergütung erhoben, soweit § 3 Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

##### § 3

##### Gebührensätze

(1) Je Tagewerk für die unter § 1 Abs. 1 genannten Tätigkeiten wird eine Gebühr von 578 Euro festgesetzt.

(2) Für die unter § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten wird ein Gebührensatz von 613 Euro festgesetzt, sofern die

Prüfung mit Beteiligung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt wird. Für jede Prüfung wird ein Vielfaches dieses Gebührensatzes in Abhängigkeit von der Betriebsgröße erhoben, welche sich nach Umsatzerlösen und Bilanzsumme des zu prüfenden Jahresabschlusses richtet; die Erfüllung mindestens eines Merkmals der nächst höheren Größenklasse führt zur Zuordnung des Betriebes zu dieser Größenklasse (die kleinste Größenklasse ist B):

| Größenklasse | Merkmal<br>Umsatzerlöse | Merkmal<br>Bilanzsumme   | Vielfaches |
|--------------|-------------------------|--------------------------|------------|
| A            | größer 8,0<br>Mio. Euro | größer 80,0<br>Mio. Euro | 1,5        |
| B            | bis 8,0 Mio.<br>Euro    | bis 80,0 Mio.<br>Euro    | 1,0        |

Wird entschieden, dass ein Betrieb von der Jahresabschlussprüfung befreit oder nicht jährlich geprüft wird, so wird hierfür das 1,0-Fache des Gebührensatzes erhoben. Bei Ortsterminen wird je Termin das 1,0-Fache des Gebührensatzes erhoben; eine Pauschale für die Reisekostenvergütung fällt nicht an. Bei Bilanzierung nach NKF tritt an die Stelle der Umsatzerlöse die Summe der Erträge aus öffentlich- und privatrechtlichen Leistungsentgelten sowie aus Kostenerstattungen und -umlagen.

(2a) Je Tagewerk für die unter § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten wird eine Gebühr von 842 Euro festgesetzt, sofern die Prüfung durch eigene Prüfer der GPA NRW gemäß § 106 Abs. 2 Satz 2 GO NRW durchgeführt wird.

(3) Die Pauschale für Reisekostenvergütung im Sinne des § 2 Abs. 4 beträgt 48,50 Euro pro Tag.

(4) Die Höhe der Gebühren nach den Absätzen 1, 2a und 3 richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Tätigkeit geltenden Gebührensatz.

(5) Bedient sich die GPA NRW im Rahmen des § 2 Abs. 5 GPAG zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Hilfe von Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder anderer geeigneter Dritter, so werden die Kosten für deren Leistung zusätzlich zu den Gebühren für überörtliche Prüfungen und Jahresabschlussprüfungen nach den Absätzen 1 bis 3 erhoben. Dies gilt nicht, soweit Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, derer sich die GPA NRW zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 106 Abs. 2 S. 2 GO NRW bedient, ihre Kosten dem geprüften Betrieb unmittelbar in Rechnung stellen.

##### § 4

##### Gebührenschild, Vorauszahlung

(1) Die Gebührenschild entsteht bei den unter § 1 Abs. 1 genannten Tätigkeiten mit dem Zugang des Prüfungsberichtes und bei den unter § 1 Abs. 2 genannten Tätigkeiten mit dem Zugang der Entscheidung über den abschließenden Vermerk oder die Befreiung. Die Gebühr wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) (weggefallen)

(3) Nach Beginn der Tätigkeit können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden.

##### § 5

##### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung 2012 vom 29. November 2011 außer Kraft.

(2) Die Gebührensätze nach § 3 gelten bis zum 31. Dezember 2017.

##### § 6

##### Bekanntmachung der Gebührensatzung

Diese Gebührensatzung wird in ihrer jeweils gültigen Fassung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

**2****Bekanntmachung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt (GPAG) durch Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Die Satzung wurde gemäß § 12 Abs. 1 und 2 GPAG dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 2. Dezember 2014 angezeigt.

Herne, den 2. Dezember 2014

Der Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt  
Nordrhein-Westfalen

Werner H a ß e n k a m p

– MBl. NRW. 2015 S. 40

---

**Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

**Einzelpreis dieser Nummer 9,90 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569